Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 101 (2007)

Artikel: Zur Aufhebung der Kartause La Valsainte im Jahre 1778

Autor: Bircher, Patrick / Neuhold, David

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-130410

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Aufhebung der Kartause La Valsainte im Jahre 1778

Patrick Bircher / Redaktion: David Neuhold

Sowohl weltliche als auch geistliche Entscheidungsträger machten in unterschiedlichen Zeitepochen immer wieder von der Möglichkeit Gebrauch, kirchliche Vermögenswerte und Rechtstitel zu enteignen, um sie neuen, als höherrangig eingestuften Zwecken zuzuordnen.

Die Tatsache, dass Säkularisationsmassnahmen ein die abendländische Geschichte begleitendes Phänomen darstellen, legt im Sinne der jüngeren Forschung eine breitere Betrachtung nahe.[1] Eine Verengung auf die staatsrechtliche Komponente und den im 19. Jahrhundert geprägten Sprachgebrauch scheint für die vorangehenden Ereignisse ebenso wenig hilfreich wie die Unterscheidung zwischen «staatlicher» und «innerkirchlicher» Säkularisation. Die nachfolgenden Ausführungen gehen deshalb von einem Säkularisationsbegriff aus, der ein weites Spektrum unterschiedlicher mit dem Entzug kirchlicher Vermögenswerte verbundener Erscheinungsformen einschliesst.

Die Ereignisse der Reformation und die unmittelbar nachfolgende, expansive Territorialpolitik der Stadtrepublik Bern, die sich gegen das savoyische Gebiet in der Waadt richtete, veränderten die konfessionellen Verhältnisse im Raume der heutigen Westschweiz während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts grundlegend. Das ausgedehnte, im Mittelland über die Sprachgrenze hinausgreifende Bistum Lausanne blieb lediglich als Torso zurück. Als grösstes zusammenhängendes katholisches Gebiet der Restdiözese nahm der Stand Freiburg im Rahmen der äusserst zögernd voranschreitenden kirchlichen Reorganisationsbestrebungen notwendigerweise eine Schlüsselstellung ein.

[1] Vgl. dazu beispielsweise Heribert Raab, Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse im Vorfeld der Säkularisation, in: Anton Rauscher (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, München/Paderborn/Wien 1976, 9–41; sowie Dietmar Stutzer, Klöster als Arbeitgeber um 1800. Die Bayerischen Klöster als Unternehmenseinheiten und ihre Sozialsysteme zur Zeit der Säkularisation 1803, Göttingen 1986, hier bes. Kap. I: Zum Begriff der Säkularisation und seiner Anwendung bis 1800, 12–19.

SZRKG, 101 (2007), 341–375

Die durch verschiedene Faktoren bedingte, anhaltende Ortsabwesenheit der Bischöfe eröffnete der weltlichen Obrigkeit die Möglichkeit, auch auf kirchlichem Gebiet eine Führungsposition einzunehmen. Wie in der einflussreichen Schwesterrepublik Bern strebten die Regierungsvertreter Freiburgs eine möglichst umfassende landesherrliche Kontrolle des öffentlichen Lebens, insbesondere des religiösen Bereiches an. Dabei blieb zunächst das gallikanische Kirchenmodell des absolutistischen Frankreich leitend. Obschon detaillierte Untersuchungen bis anhin ausstehen, bleibt zu vermuten, dass die Gnädigen Herren an der Saane in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von der Kirchenpolitik Josephs II. von Habsburg-Österreich und Friedrichs II. von Preussen nicht unbeeinflusst blieben, gehörten die Vertreter des aufgeklärten Absolutismus innerhalb der Schweizer Führungsschicht doch zu den bekanntesten und auch bewundertsten Gestalten ihrer Epoche.[2]

Die Auffassung der Freiburger Regierung, dass die Kirche und deren Vermögenswerte letztlich den Interessen des Staates zu dienen hätten, fand in der zeitgenössischen Staatsrechtslehre eine breite Zustimmung. Aber auch in der kanonistischen Literatur und der Praxis geistlicher Entscheidungsträger zeigte sich im 18. Jahrhundert eine wachsende Bereitschaft, Kirchengut aus seinem ursprünglichen Bestimmungsbereich herauszulösen und einem neuen Zweck zuzuführen.

Die hier angedeuteten Problemstellungen gewannen im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Aufhebung der freiburgischen Kartause La Valsainte konkrete Gestalt. Die vorliegende Arbeit versucht vor allem den ereignisgeschichtlichen Rahmen abzustecken. Im Gegensatz zu den breiten Säkularisationswellen des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, die einseitig von staatlicher Seite verfügt und in kurzer Zeit realisiert wurden, handelte es sich bei der letztlich vom Papst gebilligten Auflösung des Ordenshauses im oberen Javroztal um das Ergebnis eines über Generationen dauernden Prozesses, dessen entscheidende Abschnitte durch ein Zusammenwirken von weltlichen und geistlichen Entscheidungsträgern gekennzeichnet sind. Dass die Enteignung im Kanton Freiburg keinen Einzelfall darstellte, lässt sich an der fast zeitgleich erfolgten Auflösung der Kartause Hildesheim zeigen.[3] Bei engen Parallelen im Ereignisablauf und in den vorgetragenen Argumentationsmustern, die sich im Vergleich zwischen den beiden Enteignungen zeigen, trat der zuständige Bischof der norddeutschen Diözese weitgehend allein handlungsbestimmend in den Vordergrund. Ein Erklärungsversuch, der den Anlass der Aufhebung auf eine kirchenfeindliche Haltung staatlicher Instanzen zu reduzieren versucht, greift deshalb entschieden zu kurz. Vielmehr muss ein von Nützlichkeitserwägungen geleitetes Ineinandergreifen staatlicher und kirchlicher Interessen angenommen werden, wobei die massgebenden geistlichen Entscheidungsträger den Gang der Ereignisse wesentlich mitbestimmten. Aus dieser Überlegung ergibt sich die Arbeitshypothese, dass das

[2] Roland Ruffieux (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Fribourg 1981, Bd. 2, 782, Anm. 5.

[3] Vgl. Harald Goder, Die Aufhebung der Kartause Hildesheim im Jahre 1777, in: Margrit Früh/Jürg Ganz/Robert Fürer (Hg.), Die Kartäuser im 17. und 18. Jahrhundert. Akten des VIII. Internationalen Kongresses für Kartäuserforschung, Ittingen 1988, 185–211.

Phänomen der Säkularisation nicht ausschliesslich aus der Sicht weltlicher Instanzen, sondern auch aus einer binnenkirchlichen Perspektive betrachtet werden muss.

Säkularisationsmassnahmen weltlicher Herrscher und die Umwidmung kirchlicher Vermögenswerte «ad pias causas»

Übergriffe auf kirchliches Gut prägten die geschichtliche Entwicklung des Christentums im mitteleuropäischen Raum in beinahe allen Epochen mit.[4] Dabei lassen sich vier Hauptabschnitte unterscheiden. Die erste Phase, die bis zum Investiturstreit des 11. Jahrhunderts reicht, ist durch die Tatsache gekennzeichnet, dass weltliche Herrscher Kirchengut zur Finanzierung militärischer Unternehmungen heranzogen.[5] Mit Ausnahme der Aufhebung des Templerordens von 1314 blieben danach einschneidende Massnahmen gegen geistlichen Besitz bis ins 16. Jahrhundert aus. Die umfangreichen Güter- und Rechtskomplexe, die sich in den Händen kirchlicher Repräsentanten und Institutionen konzentrierten, wurden jedoch sowohl im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser als auch in innerkirchlichen Diskussionen regelmässig thematisiert. Im Anschluss an die Reformation brachten protestantische Landesherren mit dem Einzug kirchlicher Güter ihr neues Bekenntnis zum Ausdruck.[6] Die Massnahmen von beträchtlicher Breitenwirkung gewannen vereinzelt auch auf katholischer Seite Vorbildwirkung.[7] Unter dem Einfluss aufklärerischen Gedankengutes zeichnete sich im 18. Jahrhundert insbesondere in den Gebieten des alten Glaubens eine weitere Säkularisationswelle ab, die schliesslich im Anschluss an die Französische Revolution und die politische Restrukturierung Europas in die umfassenden Enteignungsbestrebungen des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts ausmündete.

Im Gegensatz zum Leitgedanken einer Umwidmung «ad pias causas», der für die Auflösung kirchlicher Vermögenswerte im Anschluss an die Reformation prägend gewesen war, blieben die Säkularisationsmassnahmen aufgeklärt-absolutistischer Monarchen des 18. Jahrhunderts in wesentlichem Masse von machtpolitischen Überlegungen geleitet.[8] Während die Bestrebungen Preussens zur

[4] Vgl. dazu beispielsweise Arnold Pöschl, Kirchengutsveräusserungen und das kirchliche Veräusserungsverbot im frühen Mittelalter, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 105 (1925), 3–96. Einen Überblick zur Geschichte der Säkularisation bietet insbesondere auch Erika Weinzierl, Säkularisation und Säkularisierung, in: Wilhelm Baum (Hg.), Festschrift für Ferdinand Maass, Wien 1973, 328–345.

[5] Friedrich Prinz, Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056, München 1985, 85.

[6] Hans Lehnert, Kirchengut und Reformation, Erlangen 1935; Peter Blickle, Die Reformation im Reich, Stuttgart 1982, 82 und 142ff.

[7] Einzug von Kirchengut fand in der Zeit der Reformation und der Gegenreformation auch mit ausdrücklicher Genehmigung des Papstes statt. So erhielten Kaiser Karl V. und sein Bruder Ferdinand die Erlaubnis, in ihren Erbländern einen Viertel der kirchlichen Vermögenswerte zur Finanzierung der Türkenkriege einzuziehen. Vgl. dazu Weinzierl, Säkularisation (wie Anm. 4), 328.

[8] Vgl. dazu Weinzierl, Säkularisation (wie Anm. 4), 333.

Aufhebung verschiedener Bistümer erfolglos blieben, setzten im katholischen Einflussbereich breit angelegte Massnahmen zur staatlichen Übernahme von kirchlichen Rechts- und Güterkomplexen ein. Die Bewegung erfasste nicht nur weltliche Herrschaftsbereiche,[9] sondern erreichte auch geistliche Territorien wie etwa das Kurfürstentum Mainz.[10] Einen entscheidenden Präzedenzfall schuf der Papst als er 1773 der Aufhebung des Jesuitenordens seine Zustimmung erteilte. Die oberste Instanz der katholischen Kirche beugte sich damit nicht nur dem Druck weltlicher Herrscher, sondern sanktionierte auch nachträglich deren zuvor erfolgte Eingriffe in das Eigentum der Gesellschaft Jesu.

Das umfassendste Programm zur Enteignung kirchlichen Eigentums, das neben der Aufhebung des Jesuitenordens Platz griff, leitete Kaiser Joseph II. ab 1782 in den Erblanden der Habsburgermonarchie ein.[11]

Die absolutistischen Herrscher beanspruchten eine unbedingte staatliche Suprematie über alle kirchlichen Belange. In der konkreten Verwaltungspraxis galten die Güter geistlicher Institutionen oft als Vermögensreserve, auf die bei finanziellen Engpässen des öffentlichen Haushalts jederzeit als «Sparpfennige»[12] zurückgegriffen werden konnte.

Die häufige Beschlagnahme des Kirchensilbers in verschiedenen katholischen Territorien belegt die Tatsache, dass die Vermögenswerte geistlicher Institutionen, insbesondere der Klöster, nach der am Gedankengut der Aufklärung orientierten Staats- und Rechtsauffassung unter einem «Eigentumsvorbehalt» des Monarchen standen.[13] Die verschiedenen Säkularisationsprojekte, die während des 17. und 18. Jahrhunderts im deutschen Reich erwogen wurden, hoben deshalb meist auf ein zweifaches Ziel ab. Zum einen sollten die im Kirchenvermögen gebundenen finanziellen Ressourcen für staatliche Zwecke fruchtbar gemacht werden. Zum anderen galt es, die geistlichen Territorialgewalten, die in den Augen zahlreicher aufgeklärter politischer Entscheidungsträger einen Anachronismus darstellten, zu eliminieren.[14]

Obschon sich Planung und Vorgehen an den Aufhebungsverfahren der Reformation orientierten, standen nun veränderte Kriterien im Vordergrund. Nicht mehr der Versuch einer Umwandlung geistlicher Institutionen «ad pias causas»,

[9] In Frankreich waren beispielsweise bereits vor der Revolution 400 Klöster aufgehoben worden. Vgl. dazu Josef Kirmeier, Einzug von Kirchengut und Säkularisation. Die Begriffe und ihre Geschichte bis zur Französischen Revolution, in: Josef Kirmeier/Manfred Treml (Hg.), Glanz und Ende der Alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803, München 1991, 26.

[10] Vgl. dazu Hans-Wolfgang Strätz, Wegweiser zur Säkularisation in der kanonistischen Literatur, in: Rauscher, Säkularisierung (wie Anm. 1), 43–67.

[11] Eberhard Weis, Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03. Neue Forschungen zu Vorgeschichte und Ergebnissen, München 1983, 13.

[12] Sophie La Roche an Gräfin Elise zu Solms-Laubach, 2. März 1801, abgedruckt in: Kurt Kampf, Sophie La Roche. Ihre Briefe an die Gräfin Elise zu Solms-Laubach 1787–1807, Offenbach 1965, 90, Brief Nr. 192. Zit. bei Raab, Geistige Entwicklungen (wie Anm. 1), 63. Zu Sophie La Roche vgl. Werner Milch, Sophie La Roche, die Großmutter der Brentanos, Frankfurt 1935.

[13] Stutzer, Klöster als Arbeitgeber (wie Anm. 1), 15.

[14] Raab, Geistige Entwicklungen (wie Anm. 1), 63.

sondern die grundsätzliche Frage, ob eine kirchliche Einrichtung gemessen an ihrer Nützlichkeit im sozialen Bereich noch eine Existenzberechtigung habe, blieb nun leitend. Diese ideologische Komponente gewann insbesondere nach der Französischen Revolution noch stärkeres Gewicht.[15]

Die freiburgischen Kartausen im Spannungsfeld geistlicher und weltlicher Ansprüche

Zur Auflösung der Diözese Lausanne in der Reformationszeit: Mit der Eroberung der Waadt durch bernische Truppen im Jahre 1536 verlor der Bischof von Lausanne neben seinem Sitz den grössten Teil seines Bistumsgebietes und die ihm zustehenden Abgaben. Von der ausgedehnten Diözese, die sich vom rechten Ufer des Genfersees bis in das schweizerische Mittelland hinein erstreckt hatte, verblieben als grössere, zusammenhängende Gebietsteile nur noch das Territorium des Standes Freiburg und die Stadt Solothurn mit ihrem Umland. Daneben standen je zwei Pfarreien in der Freigrafschaft und auf neuenburgischem Gebiet sowie die von Bern und Freiburg gemeinsam verwaltete waadtländische Vogtei Echallens unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Lausanne, die zunächst wechselweise in Savoyen und in der Franche-Comté residierten.[16] Pastorale Erfordernisse, aber auch politische Erwägungen und die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche legten zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf kirchlicher Seite eine stete Präsenz des Oberhirten im Restgebiet seiner Diözese nahe. Aufgrund der geographischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen schien die Stadt Freiburg als künftiger Aufenthaltsort prädestiniert. Die politischen Entscheidungsträger an der Saane setzten sich jedoch gegen dieses Ansinnen aus verschiedenen Gründen vehement zur Wehr.[17] Sie befürchteten zunächst, dass der Bischof mangels anderer Einkünfte erneut die Rückgabe der Güter und Rechte fordern könnte, die im Anschluss an die weitgehende Auflösung der Diözese in staatliches Eigentum übergegangen waren. Selbst wenn die bis anhin erfolgreich abgewiesenen bischöflichen Forderungen nach einer Wiederherstellung der vorreformatorischen Eigentumsverhältnisse nicht zum Durchbruch kamen, stand doch zu erwarten, dass diese Rechtstitel bei der Errichtung eines Bischofssitzes berechtigte Ansprüche auf eine Unterstützungspflicht des kirchlichen Würdenträgers durch die weltlichen Instanzen begründen würden.

[15] Stutzer, Klöster als Arbeitgeber (wie Anm. 1), 15–18.

[16] Zum territorialen Restbestand der Diözese Lausanne nach 1536 vgl. Patrick Braun, De la Réforme jusqu'à la Révolution, in: Ders. (Hg.), Le diocèse de Lausanne (VI e siècle – 1821), de Lausanne et Genève (1821–1925) et de Lausanne, Genève et Fribourg (depuis 1925) (Helvetia Sacra, Sektion I, Band 4, Erzdiözesen und Diözesen IV), Basel/Frankfurt am Main 1988, 37; sowie Pierre Louis Surchat, Art. zu Bischof Jean de Watteville, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, 561–562.

[17] Die von der Freiburger Regierung vorgebrachten Gründe behandeln Martin Schmitt/Jean Gremaud, Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne (Mémorial de Fribourg 5), Fribourg 1859, Bd. 2, 410, sowie Albert-Marie Courtray, Histoire de La Valsainte, Fribourg 1914, 295–296.

Im Weiteren wollte die Freiburger Regierung keineswegs Anlass zu einer Konfrontation mit den Vertretern der einflussreichen Nachbarstadt Bern geben. Die Ansiedlung des Lausanner Oberhirten in unmittelbarer Nähe zum nunmehr protestantischen Gebiet, das bis zur Reformation seiner Jurisdiktion unterstanden hatte, konnte von den Gnädigen Herren in der Aarestadt als Provokation aufgefasst werden und die konfessionellen Gegensätze zwischen Bern und Freiburg erneut verschärfen.

Zudem standen die Bischöfe von Lausanne unter der Protektion des Hauses Savoyen. Mit dessen Hilfe hatten sie im Anschluss an die Reformation gehofft, zumindest einen Teil des verlorenen Einflusses auf dem rechten Ufer des Genfersees wieder zurückzugewinnen. Aber nicht nur die enge Interessenverflechtung des Bischofs mit den savoyischen Herzögen, sondern auch dessen Fürstentitel und die damit verbundenen Ansprüche, auf die er nie verzichtet hatte, schienen mit den tragenden Prinzipien der souveränen Stadtrepublik Freiburg nicht vereinbar. Deren Repräsentanten befürchteten deshalb, dass sich um den bischöflichen Hof de facto ein Hoheitsbereich bilden könnte, der sowohl auf innen- als auch auf aussenpolitischer Ebene zu den Ansprüchen der herrschenden Führungsschicht in Konkurrenz treten würde. Zweifellos stand ein Zugriff des Bischofs auf jene kirchenrechtlichen Kompetenzen zu erwarten, die im Anschluss an die Reformation von den staatlichen Organen beansprucht worden waren.

Von allen Einwänden, die auf Seiten der politischen Entscheidungsträger gegen eine Aufnahme des Bischofs in der Stadt Freiburg vorgebracht wurden, dürfte der finanzielle Aspekt am schwersten gewogen haben. Der römischen Kurie, dem Nuntius in Luzern sowie den verschiedenen Inhabern des Lausanner Bischofsstuhls, die sich in der Folgezeit um eine Klärung der Residenzfrage bemühten, hielten die Freiburger Behörden meist die geringe Dotierung des bischöflichen Eigengutes entgegen.[18] Da sie entgegen dem Wunsch kirchlicher Instanzen keine staatlichen Mittel aufwenden wollten, um diese Situation zu verbessern, und der Bischof keine Möglichkeit sah, innerhalb seines diözesanen Restgebietes neue Einnahmequellen zu erschliessen, zeichnete sich über Jahrzehnte keine Lösung ab. Neben der renitenten Haltung der weltlichen Behörden scheiterten die Vermittlungsbemühungen der päpstlichen Nuntien auch an den übertriebenen Forderungen einzelner episkopaler Amtsträger und dem konstanten Widerstand der Mitglieder des Kollegiatstiftes St. Nikolaus, die eine stärkere Kontrolle des Bischofs und eine Einschränkung ihrer kirchenrechtlichen Kompetenzen befürchteten.[19]

Während der Abwesenheit der Bischöfe lag die Führung der Amtsgeschäfte weitgehend in den Händen der Generalvikare, die mit der Unterstützung der in Freiburg wirkenden Jesuiten wesentliche Forderungen des Konzils von Trient verwirklichten. Diese personelle Konstellation diente den staatlichen Behörden mehrfach als Vorwand, um ihren Einfluss auch auf den kirchlichen Bereich auszudehnen. Das von gegenseitigem Misstrauen geprägte Verhältnis zwischen Bi-

[18] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 296.
[19] Surchat, Jean de Watteville (wie Anm. 16), 562.

schof und Regierung konnte sich beim Versuch einer legalistischen Durchsetzung tatsächlicher oder vermeintlicher Ansprüche leicht zu einem Konflikt zuspitzen. Aber auch in Phasen, die von relativer Toleranz geprägt waren, beharrte die Regierung darauf, dem auf freiburgischem Gebiet visitierenden Bischof einen staatlichen Vertreter zur Seite zu stellen, um den Oberhirten «an der Einführung von Neuerungen zu hindern.»[20]

Einzelne Bischöfe bemühten sich, die tridentinischen Reformbestimmungen möglichst weit zu Gunsten der Regierung auszulegen.[21] Dieses Entgegenkommen war jedoch kaum geeignet, die Position des diözesanen Oberhirten zu festigen, wurde doch die Auseinandersetzung durch die ausgesprochen regierungsfreundliche Haltung des Kapitels von St. Nikolaus zusätzlich verschärft. Um die tradierte kirchenrechtliche Exemtion zu wahren, bemühten sich die Chorherren denn auch mehrfach, die Regierung ihrer unbedingten Loyalität zu versichern: «Das Kapitel glaubt, den verehrten Herren darlegen zu müssen, worin seine Vorrechte bestehen, die es sozusagen als ein von Ihnen gewährtes Lehen innehat, in dessen Genuss es sich seit seiner Gründung befindet und für das es Rechenschaft ablegen muss.»[22]

Die Kartause La Part-Dieu als Kompensationsobjekt: Nachdem der Jesuitenorden 1580 in Freiburg eine Niederlassung gegründet hatte, trat die Notwendigkeit der materiellen Ausstattung neu errichteter geistlicher Institutionen in verändertem Rahmen erneut in den Vordergrund. Mit der Zustimmung der römischen Kurie wurde die Prämonstratenserabtei Humilimont («Humilis mons») bei Marsens aufgehoben. Die Güter und Rechte des Klosters übertrugen die zuständigen kirchlichen Stellen an die im Sinne der katholischen Reform in Schuldienst und Seelsorge wirkenden Jesuiten.

In Analogie zu diesem von den kurialen Behörden sanktionierten Vorgang einer Umwidmung von kirchlichen Vermögenswerten schlug die Freiburger Regierung vor, eine der beiden im Amt Greyerz gelegenen Kartausen aufzuheben und deren Güter und Rechte dem bischöflichen Eigengut zuzuweisen. Auf diese Weise glaubten die Mitglieder des Kleinen Rates, die von kirchlicher Seite immer wieder erhobenen Forderungen nach staatlicher Unterstützung des Bischofs von Lausanne endgültig abwenden zu können.

In verschiedenen schriftlichen Eingaben an den Nuntius in Luzern bemühte sich die Freiburger Regierung darzulegen, dass sich das monastische Leben in der Kartause La Part-Dieu, deren Aufhebung sie zunächst ins Auge fasste, weit von den ursprünglichen Prinzipien entfernt habe. Es sei deshalb naheliegend, die

[20] Charles Holder, Les visites pastorales dans le diocèse de Lausanne depuis la fin du XVIe jusque vers le milieu du XIXe siècle, in: Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg, 7 (1851), 468.

[21] Vgl. dazu: Jean-Joseph Dey, Du Concile de Trente dans ses rapports avec la Suisse et en particulier avec le canton de Fribourg, in: Mémorial de Fribourg, 4 (1857), 170–211, hier 210.

[22] Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg, 3 Teile, Fribourg 1841–1852, 3. Teil, 164.

materielle Ausstattung des Klosters dem Bischof zu übertragen, der diese Mittel nicht nur dringend benötige, sondern sie auch effizienter bewirtschaften und zum Wohl breiterer Bevölkerungsschichten einsetzen könne.[23]

Im März 1603 schloss die Freiburger Regierung mit Bischof Jean Doros einen Vergleich über die noch immer strittigen Güter und Rechte der Diözese Lausanne, die sie seit der Reformation für sich beanspruchte. Die herrschenden Verhältnisse blieben im Wesentlichen unangetastet. Die Vereinbarung sah jedoch vor, dass der Bischof in Freiburg eine angemessene Residenz mit Garten und den nötigen Ökonomiegebäuden erhalten solle und das ehemals bischöfliche Zehntrecht in dem bei Estavayer gelegenen Sévaz wieder beanspruchen könne. Unter dem Vorbehalt der päpstlichen Zustimmung wurden ihm daneben die Einkünfte der Kartause La Part-Dieu in Aussicht gestellt.[24]

In einem ausführlichen an die römische Kurie gerichteten Schreiben zeichnete die Freiburger Regierung die Gemeinschaft von La Part-Dieu im Zustand des fortgeschrittenen Zerfalls. Neben der schlechten Verwaltung des Klostergutes, das die Mönche in unverantwortbarer Weise vergeudeten, würden auch die Gebetsverpflichtungen nur noch unregelmässig eingehalten. Die Verantwortlichen des Ordenshauses, Prior und Prokurator, die «fast immer» abwesend seien,[25] liebten das Gespräch mit Frauen und suchten regelmässig Kontakt zu reformierten Pfarrern im Gebiet des Genfersees, die als «Häretiker» bezeichnet wurden.[26] Die vier verbliebenen Konventsmitglieder stammten nicht aus dem Kanton Freiburg und verzehrten als «Ausländer [...] unnötigerweise Produkte von unserem Boden». Da folglich eine der nahe beieinander liegenden Ordensniederlassungen für die Bedürfnisse der Kartäuser ausreiche, mündete die Darstellung in die Forderung, den ohnehin kaum mehr lebensfähigen Konvent von La Part-Dieu mit der Gemeinschaft von La Valsainte zu vereinigen.[27] Dieser Eingriff drängte sich aus der Sicht des Freiburger Kleinen Rates umso eher auf, als die Schäden, die ein Brand im Februar 1601 an Teilen der Konventsgebäude von La Part-Dieu verursacht hatte, nur mit Mühe behoben werden konnten, ein Fortbestand des klösterlichen Lebens also ohnehin kaum mehr möglich schien.[28]

[23] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 299.

[24] Schmitt/Gremaud, Mémoires historiques (wie Anm. 17), 419.

[25] Zu diesem Vorwurf vgl. StAFR (= Staatsarchiv des Kantons Freiburg) Ratsmanuale, 24. Nov. 1600: Der Prior besuche häufig die Viehmärkte der Umgebung und bleibe dem Chorgebet fern.

[26] Vgl. dazu StAFR Ratsmanuale, 21. Nov. 1600: Der Prior von La Part-Dieu pflege engen Kontakt zu den Predikanten von Vevey, bei denen er häufig wohne.

[27] Arch. de La Valsainte, 1er dossier sur la supression, no. 19, Requête de Fribourg à Rome, 1605; no 7 Certificat du Conseil d'Etat aux chartreux de La Valsainte et de La Part-Dieu, 24. Nov. 1606. Eine undatierte Fassung dieser Bestätigung findet sich auch im lateinischen Missivenbuch des StAFR Nr. 39, 78. StAFR Missivenbuch, no 35, Brief vom 26. März 1601 an den Prior der Grossen Kartause, Brief der Prioren von La Valsainte und La Part-Dieu an den Kleinen Rat, 22. Nov. 1606, Brief des Konvents von La Part-Dieu an den Kleinen Rat, 26. August 1604.

[28] Arch. de La Valsainte, 1er dossier sur la suppression, no. 19, Requête de Fribourg à Rome.

Papst Klemens VIII. (1592-1605) war zunächst geneigt, den durch den Nuntius übermittelten Argumenten der Freiburger Regierung Gehör zu schenken. Sollte sich das klösterliche Leben in La Part-Dieu tatsächlich von den Ordensstatuten entfernt haben, schien es aus der Sicht des römischen Pontifex tatsächlich sinnvoller, die Kartause aufzuheben und die frei werdenden Mittel dem Bischof und dessen seelsorgerlicher Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Gegen dieses Ansinnen setzten sich jedoch sowohl der Generalprior der Grossen Kartause als auch der Konvent von La Part-Dieu entschieden zur Wehr.

In einem an die Freiburger Regierung gerichteten Schreiben, das von allen Konventsmitgliedern unterzeichnet wurde, widerlegte der Prior von La Part-Dieu im August 1604 detailliert das Bild einer im Niedergang begriffenen Klostergemeinschaft.[29]

Obschon die Ordensangehörigen äusserst zurückgezogen lebten, bildeten die Kartause und ihr unmittelbares Umfeld für zahlreiche Gläubige einen festen Bestandteil ihrer religiösen Praxis. Wie die nahe gelegene Quelle «bonne fontaine»[30] wurden offenbar auch die Gottesdienste, die in der allen zugänglichen Aussenkapelle stattfanden, von einem breiteren Personenkreis aus der näheren und ferneren Umgebung regelmässig besucht. Neben der seelsorgerlichen Tätigkeit gegenüber Pilgern und Wallfahrtsgruppen wirkte der Konvent, den die Ortsvorgesetzten als «vrai miroir de vertu» charakterisierten,[31] auch auf sozial-karitativer Ebene. So verteilten die Mönche Almosen an zahlreiche Bedürftige, die sich regelmässig vor der Klosterpforte einfanden.

Durch die materielle Unterstützung der Grossen Kartause und weiterer Ordenshäuser in Frankreich konnten die Schäden des Brandes behoben werden. Die Einkünfte, die nun nicht mehr zu einem grossen Teil für Bauaufgaben aufgewendet werden mussten, erlaubten die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Konvent, der im Februar 1606 aus neun Priestermönchen und einem Laienbruder bestand.[32]

Durch den Amtsantritt Pauls V. (1605-1621), den Wechsel des Nuntius in Luzern und die Intervention des Vertreters der französischen Krone in Rom, der sich auf die Bitte der Ordensleitung hin beim neu gewählten Papst für den Bestand aller Kartausen einsetzte, blieben die Bemühungen der Freiburger Regierung zur Auflösung der Gemeinschaft von La Part-Dieu zunächst fruchtlos. Nach erneuter Prüfung der verschiedenen Argumente kam der päpstliche Nuntius Fabricius Verallus zum Schluss, dass es keine Gründe gäbe, die eine Aufhebung der Kartause rechtfertigen könnten. Er verweigerte deshalb auch dem Vertrag zwischen dem Staat Freiburg und dem Bischof von Lausanne die erforderliche Zustimmung.[33]

[29] StAFR, Geistliche Sachen, Brief der Kartäuser von La Part-Dieu an den Rat von Freiburg, 26. August 1604.

[30] Margrit Früh, Die Kartausen in der Schweiz, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 104. Heft (1986), 53.

[31] Arch. de La Valsainte, Suppression I, 5, Attest vom 20. November 1605.

[32] StAFR, Geistliche Sachen, Brief des Priors von La Part-Dieu an den Freiburger Rat vom 19. Februar 1606.

[33] Schmitt/Gremaud, Mémoires historiques (wie Anm. 17), Bd. 2, 421.

Zwangsabgabe als scheinbarer Ausweg: Trotz dieses negativen Entscheides erwog der Freiburger Kleine Rat weiterhin, auf die Vermögenswerte der Kartäuser zurückzugreifen. Als Nachfolger des bereits im September 1607 verstorbenen Jean Doros ernannte der Papst auf Vorschlag des Hauses Savoyen zu Beginn des Jahres 1610 Jean de Watteville zum Bischof von Lausanne.[34] Um sich von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem neuen kirchlichen Amtsträger zu befreien, dachte die Regierung in Freiburg daran, zumindest eine der beiden Kartausen mit einer jährlichen Abgabe in der Höhe von 500 Ecus zu belegen. Die Jahreseinkünfte der beiden Ordenshäuser beliefen sich höchstens auf je 1000 Ecus. Während etwa die Hälfte dieser Summe für den Gebäudeunterhalt und die Gehälter der Angestellten aufgewendet werden musste, diente der Rest dem Unterhalt der Gemeinschaft. Der geplante Eingriff kam deshalb einer Aufhebung gleich.[35]

Unter Mitwirkung der Ordensleitung und der päpstlichen Nuntiatur in Luzern gelang es den Prioren der beiden freiburgischen Kartausen erneut, auf diplomatischer Ebene einflussreiche Vertreter zu finden. In Rom traten die Kurienkardinäle Borghese, ein Neffe des Papstes, und Farnese für die Interessen der beiden Konvente ein. Gleichzeitig brachte auch der französische Hof sein Missfallen gegen den von der Freiburger Regierung geplanten Eingriff in die Vermögenswerte der Kartäuser zum Ausdruck. Maria von Medici, die seit dem Tode Heinrichs IV. an Stelle des unmündigen Ludwig XIII. die Regentschaft führte, betonte in einem an den französischen Botschafter in Rom gerichteten Schreiben vom 22. Februar 1614, dass die geplante Massnahme nicht nur die Intentionen der Stifter der betroffenen Niederlassungen verletze, sondern auch den Interessen des Königshauses widerspreche, unter dessen Protektion der Gesamtorden stehe. Die Regentin wies ihren beim Heiligen Stuhl akkreditierten Vertreter deshalb an, sich bei den kurialen Behörden dafür zu verwenden, dass die geplanten staatlichen Eingriffe in das Vermögen der Kartäuser von kirchlicher Seite keinesfalls sanktioniert würden.[36] Kopien dieses Briefes gelangten an alle massgebenden Stellen in Rom und in der Schweiz. Nachdem ihn Kardinal Borghese seinem päpstlichen Onkel vorgelegt hatte, erteilte Paul V. dem Nuntius in Luzern den Auftrag, das Gesuch der Freiburger Regierung umgehend zurückzuweisen.[37]

Erneute Pläne zur Enteignung kartäusischer Vermögenswerte: Vor diesem Hintergrund trafen Jean de Watteville und die Mitglieder des Kleinen Rates im März 1615 eine weitere Vereinbarung. Neben der in Aussicht gestellten Residenz mit den zugehörigen Ökonomiegebäuden verzichtete der Bischof auch auf sämtliche Güter und Rechte, die ihm aufgrund der vorreformatorischen Eigentumsverhältnisse im Bereich des freiburgischen Hoheitsgebietes noch zugestanden hätten.

[34] Vgl. dazu Surchat, Watteville (wie Anm. 16), 561–562.

[35] Die Angaben zur Vermögenslage der beiden Kartausen folgen Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 307.

[36] StAFR, Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 10 (Das Schreiben vom 22. Februar 1614 liegt in mehrfacher Ausfertigung vor).

[37] Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 11.

Stattdessen erhielt er eine jährliche Entschädigung von 200 Ecus, die nun zusammen mit den Zehnteinkünften von Sévaz die materielle Ausstattung des Lausanner Bischofsstuhles bildeten.[38] Der Vertrag, der vom Nuntius bestätigt und von den kurialen Behörden in Rom bereits im folgenden Monat ratifiziert wurde, löste das Grundproblem nicht.

Nachdem er vergeblich versucht hatte, die Vermögenslage der Diözese durch die Eingliederung des in der Franche Comté gelegenen Priorats Notre-Dame-de-Vaux zu verbessern,[39] wandte sich Bischof Jean de Watteville mit der Bitte um finanzielle Unterstützung erneut an den Freiburger Kleinen Rat.[40] Im Rahmen der eidgenössischen Tagsatzung, die im März 1640 in Luzern stattfand, wiesen die freiburgischen Vertreter deshalb den päpstlichen Nuntius auf die unbefriedigende Vermögenslage der Diözese Lausanne hin. In einer höchst selektiven Interpretation der historischen Fakten nannten sie die Usurpation der Einkünfte durch den reformierten Stand Bern als Hauptgrund für die ungenügende Ausstattung der bischöflichen Mensa. Als möglichen Lösungsansatz schlugen sie wiederum die Aufhebung einer oder gar beider Kartausen auf freiburgischem Hoheitsgebiet vor, die gesamthaft etwa 4.000 Ecus an jährlichen Einkünften erzielten. Nach Ansicht der Behörden schien ein Rückgriff auf diese Mittel schon allein deshalb gerechtfertigt, weil ihre Amtsvorgänger beide Niederlassungen vor dem Zugriff durch das reformierte Bern bewahrt hätten. Zudem seien die Kartäuser, die alle aus Frankreich stammten, nicht in die aktive Seelsorge eingebunden.[41]

Während sich das erste Argument auf die Aufteilung der Herrschaft Greyerz zwischen Bern und Freiburg bezog, griffen die beiden folgenden Punkte erneut die Zusammensetzung der Klostergemeinschaft und deren Lebensführung auf. Ohne eine entsprechende Bestätigung von kirchlicher Seite abzuwarten, ermächtigte der Kleine Rat den Bischof kurz darauf «provisorisch», aus den Einkünften der beiden Kartausen eine jährliche Pension von 500 Ecus zu beziehen. Mit kirchenrechtlichen Fragestellungen vertraut war Jean de Watteville vorsichtig genug, von dieser staatlichen Autorisation ohne die Zustimmung des Papstes keinen Gebrauch zu machen. Er bat deshalb im August 1640 den Nuntius um die Vermittlung einer entsprechenden Bevollmächtigung.[42]

Die Prioren der beiden freiburgischen Kartausen sahen sich deshalb erneut genötigt, die gegen sie erhobenen Vorwürfe in einem an die kurialen Behörden gerichteten Schreiben zu widerlegen. Sie stellten im Übrigen fest, dass der Bischof, dem ständig sechs Pferde zur Verfügung stünden und der über eine zahlreiche Dienerschaft verfüge, kaum als «Bedürftiger» bezeichnet werden könne. Die beiden Prioren riefen den Adressaten abschliessend noch einmal in Erinnerung, dass

[38] Schmitt/Gremaud, Mémoires historiques (wie Anm. 17), Bd. 2, 426.
[39] Ebenda, 434.
[40] Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 31 und A, XXXIX, Mémoire de Dom Symon.
[41] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 309.
[42] Ebenda.

die Freiburger Regierung für die materiellen Bedürfnisse des Bischofs aufzukommen habe und es nicht gerechtfertigt sei, eine die ganze Diözese betreffende Aufgabe allein den Kartäusern aufzubürden.[43]

Nach zahlreichen Gesprächen erteilten die Kardinäle Girolamo Colonna und Francesco Barberini, die in Rom als Protektoren des Ordens auftraten, dem Nuntius in Luzern die Weisung, jede die Eigentumsverhältnisse der beiden freiburgischen Kartausen tangierende Intervention zu verhindern.[44]

Keine neuen Lösungsansätze für die materielle Ausstattung der Diözese Lausanne: Die Frage nach einer hinreichenden materiellen Ausstattung des Lausanner Bischofsstuhls blieb jedoch in der Folgezeit eng mit der Forderung verknüpft, eine der beiden Ordensniederlassungen aufzulösen oder beide Häuser mit einer jährlichen Abgabe zu belegen. Die stereotyp vorgetragenen Argumente und die daraus resultierenden Konsequenzen erfuhren je nach Ausgangslage eine unterschiedliche Akzentuierung, blieben in ihrer Substanz jedoch weitgehend unverändert. Das ungelöste Problem gewann vor allem im Falle einer Sedisvakanz an Aktualität. Den Interventionen verschiedener Nuntien hielt die Freiburger Regierung stets entgegen, dass nur der Rückgriff auf kartäusisches Eigentum einen Weg aus dem finanziellen Engpass weisen und die bischöfliche Mensa auf eine tragfähige materielle Basis stellen könne.[45]

Nach dem Tode Jean de Wattevilles blieb der Lausanner Bischofsstuhl während drei Jahren verwaist.[46] Nuntius Buccapadulio, der im Hinblick auf die Neubesetzung des Amtes auch dessen unzureichende Ausstattung ansprach, verwiesen die Mitglieder des Kleinen Rates einmal mehr auf die aus ihrer Sicht einzige Möglichkeit einer Umwidmung kirchlicher Eigentumsrechte, wobei sie explizit auf die beiden Häuser des Kartäuserordens verwiesen.[47] Dom Edme Symon, Prior von La Valsainte,[48] warf deshalb die Frage auf, weshalb in diesem Zusammenhang nie andere auf dem Gebiet des Standes Freiburg liegende Klöster in die Betrachtungen der Gnädigen Herren einbezogen würden.[49] Wenn eine

[43] Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 36, Mémoire des chartreux: «En tout cas, si l'évêque a des charges, le sénat de Fribourg a l'obligation d'y pourvoir, c'est pour lui un point d'honneur et un avantage de subvenir aux nécessités de son propre pasteur. Ces charges épiscopales sont une dette publique qu'il serait injuste de faire peser uniquement sur les chartreux.»

[44] Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 36, 20 und 21.

[45] Courtray, Historie de La Valsainte (wie Anm. 17), 309 und 311. StAFR Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 22, Prior von La Valsainte an den Generalprior in der Grande Chartreuse, vor dem 12. Juni 1650. Arch. de La Valsainte, I, 34, Nuntius in Luzern an Freiburger Regierung, 24. September 1650.

[46] Schmitt/Gremaud, Mémoires historiques (wie Anm. 17), Bd. 2, 437.

[47] Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 22, Prior der Valsainte an Generalprior der Grande Chartreuse, vor dem 12. Juni 1650.

[48] Gestützt auf verschiedene Fakten, die er gesammelt hatte, verfasste Dom Edme Symon zuhanden des Generalpriors, der Vertreter des Ordens in Rom und des Nuntius in Luzern mehrere Gedenkschriften. Vgl. dazu Arch de La Valsainte, Suppression, I, 18, 22, 23, 26, 30, 31, 33, 34.

[49] Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 22 und 33, Mémoires du prieur.

Kartause genüge, dränge sich die Frage auf, weshalb mit den Zisterzienserinnenklöstern Maigrauge und Fille Dieu zwei ebenfalls verhältnismässig nahe beieinander liegende Niederlassungen desselben Ordenszweiges bestehen müssten. Im übrigen gäbe es Gemeinschaften, deren monastische Disziplin stark nachgelassen habe, so dass eine Auflösung eher begründet werden könnte als bei den Kartäusern, die ihr Leben strikt nach den Satzungen der Anfangszeit ausrichteten und den Eintritt von Postulanten an keine materiellen Bedingungen knüpften.

Den Vorwurf, dass die Konvente fast ausschliesslich aus französischen Staatsangehörigen bestünden, wies der Prior mit dem Hinweis zurück, dass weder die Grafen von Gruyères noch die Herren von Corbières in ihren im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert ausgestellten Gründungsurkunden eine Beschränkung der Herkunft vorgesehen hätten. Zudem seien die Klöster von La Valsainte und La Part-Dieu in jenem Zeitraum noch nicht auf freiburgischem Territorium gelegen, womit das mit den Ordensstatuten unvereinbare und im Willen der adeligen Stifter nicht begründete Kriterium, dass die Konvente weitgehend aus Einheimischen bestehen müssten, bedeutungslos bleibe.[50]

Albert-Marie Courtray, der die bis heute grundlegende historische Darstellung der Valsainte vorgelegt hat, äussert in diesem Zusammenhang die Meinung, dass die Freiburger Regierung weniger an der Staatszugehörigkeit der Kartäuser, sondern vielmehr an deren rigider Lebensweise Anstoss genommen habe.[51] Obschon die Pforten der Kartausen für alle Eintrittswilligen voraussetzungslos offen standen, seien kaum Freiburger eingetreten. Das Patriziat der Saanestadt zog es nach Ansicht Courtrays vor, ihre Kinder in Konvente mit milderer Ordensregel zu schicken, wo ein angenehmeres Leben möglich war als in den äusserst bescheidenen Behausungen und unter den harten klimatischen Bedingungen, die den Tagesablauf der Kartäuser prägten.[52]

Auch wenn La Part-Dieu und La Valsainte nicht in gleichem Masse wie andere Freiburger Klöster in das feinmaschige Netz von verwandtschaftlichen Beziehungen und namhaften Donationen auf der einen sowie Gebetsverpflichtungen und seelsorgerlicher Tätigkeit auf der anderen Seite eingebunden waren, so scheint Courtrays These doch stark vereinfacht. Zweifellos standen die Kartäuser durch ihre eremitisch geprägte Lebensweise den gesellschaftlichen Strukturen grundsätzlich ferner als andere Ordensgemeinschaften. Trotzdem verfügten sie auch in den Kreisen des Freiburger Patriziats über namhafte Förderer und Vertrauenspersonen, die ihnen Informationen über die aktuellen Regierungsgeschäfte zukommen liessen.

Unter den Bischöfen Jost Knab (1652–1658), Jean Baptiste Strambin (1662–1684) und Pierre de Montenach (1688–1707) trat die Frage der ungenügenden Dotierung des diözesanen Sondergutes in den Hintergrund. Die kirchlichen Amtsträger verfügten teilweise über beträchtliche persönliche Eigenmittel und

[50] Arch. de La Valsainte, Suppression, I, 22 und 33, Mémoires du prieur und 27, Mitteilung an die Interessenvertreter des Ordens in Rom, Juli/August 1650.
[51] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 312.
[52] Ebenda, 312–313.

lebten mit Ausnahme von Pierre de Montenach ausserhalb des Bistumsgebietes.[53] Vor diesem Hintergrund blieb die Gefahr einer Aufhebung oder einer übermässigen finanziellen Belastung der freiburgischen Kartausen einstweilen gering.

Durch eine gezielte Nutzung ihrer schmalen Ressourcen konnten die beiden Ordenshäuser die Ertragslage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kontinuierlich verbessern.[54] Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die durch inflationäre Tendenzen im monetären Bereich und sinkende Preise auf den landwirtschaftlichen Produkten gekennzeichnet waren, erlaubten trotzdem keine starke zahlenmässige Erhöhung der beiden Klostergemeinschaften.[55] Als in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1732 ein verheerender Brand in der Kartause La Valsainte grosse Teile der Kirche, den Kapitelsaal, das Refektorium mit der Küche sowie die Unterkünfte des Priors und des Koadjutors vernichtete,[56] bestand der Konvent aus acht Priestermönchen und einem Laienbruder.[57]

Da kurz zuvor die Kirche umfassend erneuert und die Hauptfassade der Hotellerie nach den Plänen des Prokurators Dom Amédée Nas neu errichtet worden war, belasteten die Schäden die klösterliche Wirtschaft ausgesprochen stark.[58] Um die hohen Ausgaben decken zu können, erfuhr die Gemeinschaft eine vorübergehende Reduktion auf fünf Mitglieder. Von den übrigen Mönchen, die in anderen Konventen Aufnahme fanden, kehrten zwei 1737 in ihre weitgehend wiederhergestellte Professkartause zurück.[59]

Gegen die Kartause La Valsainte gerichteter Aufhebungsversuch: Unter dem Episkopat von Jacques Duding (1707-1716) erschöpften sich die finanziellen Mittel der Diözese Lausanne zusehends. Der Bischof verfügte über geringe persönliche Einkommensquellen und hinterliess Schulden, die sein Neffe und Nachfolger Claude-Antoine Duding (1716-1745) zu begleichen hatte.[60] Wie sein Onkel lebte auch der neue Bischof über seine Verhältnisse. Claude-Antoine Duding schlug deshalb dem päpstlichen Nuntius vor, gemäss der 1603 getroffenen Vereinbarung die Kartause La Part-Dieu aufzuheben und die frei werdenden Einkünfte dem Lausanner Bischofsstuhl zuzuwenden. Die betroffenen Kartäuser konnten diesen erneuten Anspruch auf ihr Eigentum durch eine gezielte Intervention beim Papst abwehren.

[53] Schmitt/Gremaud, Mémoires historiques (wie Anm. 17), Bd. 2, 444–512.
[54] StAFR Comptes de La Valsainte.
[55] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 315.
[56] Arch. de La Valsainte, Suppression, II, 25, Gedenkschrift des Priors Dom Nas an den Nuntius Oddi, dat. 1764.
[57] StAFR, Comptes de La Valsainte.
[58] StAFR, Fonds de La Valsainte, AA, 33, 34, 35, Akten über den Kauf von Quadersteinen in den Jahren 1727 und 1728. Die Hauptfassade war 1729 vollendet. Vgl. dazu Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 315.
[59] StAFR, Comptes de La Valsainte.
[60] Patrick Braun, Duding, Claude-Antoine in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, 80–81; sowie Ders., Duding, Jacques, in: ebenda, 81–82.

Obwohl Bischof Duding durch die Vermittlung des französischen Königs noch die Einkünfte der Abtei Saint-Vincent in Besançon zugesprochen erhielt, verschlechterte sich seine finanzielle Lage drastisch. Mehrere Reisen, die ihn in dieser Angelegenheit und wegen der anhaltenden Streitigkeiten mit dem Kapitel von Sankt Nikolaus nach Rom führten, vermochten seine desolate materielle Situation keineswegs zu verbessern.

Wie das vergleichbare Unglück, das der Gemeinschaft von La Part-Dieu im Jahre 1601 widerfahren war, bildete nun der Brand in der Kartause La Valsainte aus bischöflicher Sicht den geeigneten Anlass, um den Finanzbedarf der Diözese und ihres Vorstehers auf Kosten dieses Ordenshauses zu decken. Die Argumente Dudings stimmten im Wesentlichen mit den von der Freiburger Regierung gut hundert Jahre zuvor vorgebrachten Überlegungen überein. Die Gebäude der Kartause, so schrieb der Bischof in einer an die römische Kurie gerichteten Anfrage, seien weitgehend zerstört und ihre Wiederherstellung würde bedeutende Mittel erfordern. Die ohnehin kleine Gemeinschaft könne leicht mit dem Konvent von La Part-Dieu vereinigt und die Einkünfte und Vermögenswerte des Ordenshauses dem Lausanner Bischofsstuhl zugewiesen werden.[61] Die Argumente schienen der Kirchenleitung in Rom zumindest prüfenswert. Eine von Papst Klemens XII. (1730–1740) eingesetzte Untersuchungskommission arbeitete jedoch sehr langsam. Während dieser Zeit schritt der Aufbau in La Valsainte zielstrebig voran, so dass das Geschäft aufgrund der veränderten Sachlage schliesslich gegenstandslos wurde.[62]

Indessen sah sich Claude-Antoine Duding dem wachsenden Druck seiner Gläubiger ausgesetzt, die nach den in Freiburg kursierenden Gerüchten bereits erwogen, ihre Forderungen durch Zugriff auf die Vermögenswerte des Bischofs sicherzustellen.[63] Dieser nahm deshalb im Juni 1734 in einem Hirtenschreiben zur aufkeimenden Kritik und den Zweifeln an seiner Person Stellung. Er wies insbesondere auf die dürftige Ausstattung der bischöflichen Mensa hin und legte dar, dass ihm die zur Verfügung stehenden bescheidenen Mittel keinen seiner Stellung angemessenen Lebensstandard ermöglichten.[64]

Ende September desselben Jahres erschien dann unter dem Namen Pierre-Antoine Russy eine Schrift mit dem Titel «Mémoire sur la nécessité et les moyens de pourvoir à la Mense de L'Evêché de Lausanne». Das im Umfeld des

[61] Die Begründung des Bischofs findet sich kurz zusammengefasst bei Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 316.

[62] Arch. de La Valsainte, Suppression, II, 1, Brief des Bischofs Claude-Antoine Duding an den Advokaten Vonderweid, 3. Juni 1734.

[63] Arch. de La Valsainte, Suppression, II, 1, Brief des Bischofs Claude-Antoine Duding an den Advokaten Vonderweid, 3. Juni 1734. Das Schreiben enthält keine Hinweise auf den konkreten Inhalt der Gerüchte. Aus dem Sachzusammenhang ergibt sich jedoch, dass sie auf den drohenden Zugriff durch die Gläubiger Bezug nahmen, die dann am 4. Februar 1735 auch rechtliche Schritte einleiteten. Der Bischof sah sich jedenfalls am 9. desselben Monats gezwungen, sein Haus zu verlassen und im Konvent der Cordeliers Zuflucht zu suchen. Vgl. dazu Arch. de La Valsainte, Suppression, II, 19, Brief von Major Forel an den Prior von La Valsainte, 3. Februar 1735; Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 317, Anm. 1.

[64] Ebenda.

Bischofs entstandene, möglicherweise von ihm selbst zusammengestellte Memorandum[65] nahm zunächst auf die Vereinbarung von 1603 Bezug und monierte dann den zwölf Jahre später zu Ungunsten des Lausanner Bischofsstuhles geschlossenen Vertrag. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die kirchliche Seite, die ihr auferlegten Verpflichtungen dieses Dokumentes erfüllt habe, forderte der Autor, es sei nun an der Zeit, dass auch die Freiburger Regierung ihre Zusage einlöse und sich für die Aufhebung einer Kartause einsetze, deren Vermögenswerte anschliessend dem Bischof zu übertragen seien.

Die Prioren von La Valsainte und La Part-Dieu sahen sich einmal mehr gezwungen, bei ihren Protektoren in Rom und Paris um Unterstützung nachzusuchen.[66] In detaillierten Gegendarstellungen setzten sich die Leiter der beiden Ordenshäuser deshalb mit den verschiedenen Vorwürfen auseinander, die von bischöflicher und staatlicher Seite gegen ihre Gemeinschaften erhoben wurden. In Bezug auf die Aufhebung der Abtei Humilimont, die erneut als Präzedenzfall in die Diskussion eingebracht wurde, hielt Dom Fontaine, Prior von La Part-Dieu, fest, dass es sich dabei um eine Übereignung der Vermögenswerte einer Ordensgemeinschaft an eine andere gehandelt habe. Aber auch ein solcher Schritt sei nur dann möglich, wenn ein Konvent aussterbe oder die Regelkonformität verlasse.[67]

Wie in zahlreichen freiburgischen Landwirtschaftsbetrieben bildete der Käseexport nach Frankreich im 18. Jahrhundert auch für die Kartäuser eine wesentliche Einnahmequelle.[68] Aufgrund dieser Handelsbeziehungen kauften sie regelmässig lange haltbare Vorräte und verschiedene Güter des täglichen Bedarfs in Lyon ein. Trotzdem flossen aus dem Verkauf von Molkereiprodukten wesentliche Geldmittel direkt in die freiburgischen Kartausen zurück und wurden vor Ort investiert. Nach dem Brand von 1732 unterstützten verschiedene Ordenshäuser die Gemeinschaft von La Valsainte mit insgesamt 1256 Ecus.[69] Für die Errichtung weiterer Zellenbauten stellte der Generalprior der Grande Chartreuse 1745 ein zinsloses Darlehen von 100 Louis d'or zur Verfügung.[70]

[65] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), hält auf Seite 317 fest, dass der Inhalt der Schrift weitgehend mit den Argumentarien übereinstimme, die der Bischof während seiner Amtszeit zuhanden verschiedener Adressaten, insbesondere in Rom und Freiburg, verfasst habe.

[66] Arch. de La Valsainte, Suppression II, 6, Réflexions sur le mémoire imprimé de Mgr l'évêque de Lausanne faites par Dom Fontaine, prieur de La Part-Dieu.

[67] Ebenda.

[68] François-Ignace de Castella, Extraits des annotations des évènements arrivés dans ce pays, in: Nouvelles Etrennes Fribourgeoises (1894–97), weist an verschiedenen Stellen auf die Bedeutung des Käseexportes nach Frankreich hin und nennt auch die Handelspreise in Lyon. Vgl. auch Ders., La Chronique scandaleuse, hg. von Max de Diesbach, in: Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg, Bd. 6 (1899), 401.

[69] StAFR, Comptes de La Valsainte.

[70] Arch. de La Valsainte, Suppression, II, 25, Mémoire de Dom Nas an Nuntius Oddi, 1764. Wie zuvor das Generalkapitel und die Gemeinschaft von Val-Saint-Hugon liess er dem freiburgischen Ordenshaus vier Jahre später ein Legat in derselben Höhe zukommen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Notsituation, die durch die Feuersbrunst ausgelöst worden war, beschloss das Generalkapitel, den Betrag von 84 Livres, den jedes Ordenshaus jährlich an die Ordensleitung entrichtete, für den Konvent von La Valsainte vorübergehend auf 54 Livres zu senken.[71] Noch 1770, als die Getreidepreise in der Region Freiburg einen Höchststand erreichten und für die weitgehend auf Alpwirtschaft ausgerichteten Kartäuser im oberen Javroztal kaum mehr erschwinglich waren, wurden sie durch die Grande Chartreuse und zwei weitere Ordenshäuser mit 537 Ecus unterstützt.[72] In Bezug auf die Vorwürfe, die Einkünfte der Kartäuser würden weitgehend an Niederlassungen im Ausland abfliessen, hielt Dom Nas 1764 zusammenfassend fest: «Depuis 26 ans que je suis prieur, tant à La Part-Dieu qu'à La Valsainte, je n'ai donné un sol aux autres chartreuses. Voilà des faits que je puis prouver papier sur table.»[73] Die Freiburger Regierung, die an Stelle der Grafen von Greyerz seit dem 16. Jahrhundert die Vogteirechte über die beiden Ordenshäuser ausübte, konnte sich im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung über diese Voraussetzungen ein genaues Bild verschaffen.[74]

Das 1734 erschienene «Mémoire» enthielt zudem den Vorwurf, verschiedene Angehörige der beiden Kartausen hätten in der Vergangenheit einen ihrem Stand unangemessenen Lebenswandel geführt und damit zu öffentlichem Ärgernis Anlass gegeben. Der nicht näher ausgeführten Beschuldigung folgte der Hinweis, dass selbst die Päpste ganze Klöster wegen der Verfehlungen einzelner Konventualen geschlossen hätten.[75] In seiner Stellungnahme wies Dom Fontaine den Vorwurf des erschlafften Ordenslebens sowohl für die Kartäuser insgesamt als auch für die beiden freiburgischen Niederlassungen entschieden zurück: «Lorsque les papes ont supprimé des monastères à cause des scandales qui s'y trouvaient, ç'a été lorsque les supérieurs n'y mettaient pas ordre, et ce n'est que dans ce cas qu'on a fait passer des monastères d'un Ordre à un autre, mais on ne reprochera pas cette négligence aux chartreux [...].»[76]

Mitteilungen über verschiedene Missstände im Stiftskapitel von Sankt Nikolaus veranlassten den päpstlichen Nuntius Nicolas Oddi im Juli 1763, die Verhältnisse im Rahmen einer Visitation zu überprüfen. In der Tat kamen die Kanoniker ihren Verpflichtungen nur noch mangelhaft nach. Dem Kollegium, das unter dem beherrschenden Einfluss der Freiburger Regierung stand, fehlte eine klare geistliche Leitung. Den inneren Zerfallserscheinungen des Kapitels entsprach dessen desolate materielle Grundlage.

[71] Ebenda.
[72] StAFR, Comtes de La Valsainte.
[73] Arch. de La Valsainte, Suppression, II, 25, Mémoire de Dom Nas an Nuntius Oddi, 1764.
[74] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 10, Brief der Prioren von La Valsainte und La Part-Dieu an Nuntius Caprara, 4. Februar 1777.
[75] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 317, Anm. 3.
[76] Arch. de La Valsainte, Suppression, II, 6, Réflexions sur le mémoire imprimé de Mgr l'évêque de Lausanne faites par Dom Fontaine, prieur de La Part-Dieu.

Um den von Seiten des Bischofs und des Kleinen Rates vorgetragenen Interessen in gleicher Weise Rechnung zu tragen, schlug der Nuntius vor, die Stiftskirche Sankt Nikolaus zur Kathedrale zu erheben. Damit wäre die Gemeinschaft der Kanoniker als Domkapitel der unmittelbaren Leitung des Bischofs unterstellt worden, der seinen Sitz definitiv in Freiburg begründet hätte.[77] Im Hinblick auf diese Lösung schien dem Nuntius die von der Regierung erneut geforderte Aufhebung einer Kartause vertretbar. Zum einen konnten die Einwände der staatlichen Instanzen zerstreut werden, die einmal mehr befürchteten, durch eine Veränderung der kirchlichen Strukturen finanzielle Leistungen erbringen zu müssen, und einen Teil ihrer Einflussmöglichkeiten zu verlieren. Zum andern bot der Lösungsvorschlag des Nuntius die Gelegenheit, die noch immer unklare Stellung des Bischofs im Restgebiet der Diözese Lausanne zu klären und das in jeder Hinsicht schwer angeschlagene Chorherrenstift auf einer konsolidierten materiellen Grundlage einer neuen Bestimmung zuzuführen. Trotz des scheinbar einleuchtenden Konzeptes, bei dem die Verhandlungspartner die Aufhebung einer Kartause als geringstes Problem einschätzten, zogen sich die Verhandlungen über einen längeren Zeitraum hin.

In ihrer an Papst Klemens XIII. (1758–1769) gerichteten Verteidigungsschrift legten die Prioren von La Part-Dieu und La Valsainte dar, dass ihre Konvente während beinahe 500 Jahren der Ordensregel treu geblieben seien und setzten sie in Parallele mit dem nicht einmal halb so lange bestehenden Chorherrenstift von Sankt Nikolaus, das trotz seiner ursprünglich hinreichenden Vermögensausstattung in Agonie liege. In ihrer Schlussfolgerung verurteilten die Prioren das geplante Vorgehen deshalb als Akt schwerster Ungerechtigkeit.[78]

Im Gegensatz zu den ersten drohenden Übergriffen auf ihr Eigentum bemühten sich die Kartäuser dieses Mal vergeblich um die Unterstützung durch den französischen Hof. Die Niederlassungen des Jesuitenordens waren im westlichen Nachbarland seit 1762 geschlossen und Ludwig XV. setzte sich beim Papst nun für die Aufhebung des Gesamtordens ein. Trotz einer gewissen Wertschätzung, die er den Kartäusern entgegenbrachte, zog es der König vor, sich in der erneuten Auseinandersetzung um die freiburgischen Ordenshäuser neutral zu verhalten.[79]

Papst Klemens XIII., der ein kirchlich sanktioniertes Verbot des Jesuitenordens ablehnte und sich auch dem Wunsch des Königs von Sardinien-Piemont widersetzte, der die Aufhebung von mehreren, in seinem Herrschaftsbereich gelegenen Klöstern forderte, war nicht bereit, den Interessen der Freiburger Regierung zu entsprechen, und damit einen gefährlichen Präzedenzfall zu schaffen. Im Mai 1766 liess der römische Pontifex seinem Nuntius in Luzern deshalb mitteilen, dass die Erhebung der Stiftskirche von Sankt Nikolaus zur Kathedrale keiner zwingenden Notwendigkeit entspreche. Er befürwortete die Unterstellung der Chorherren unter die unmittelbare Weisungskompetenz des Bischofs, hielt

[77] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 324.
[78] Ebenda, 326.
[79] Ebenda.

jedoch fest, dass die Inkorporation einer Kartause in die Vermögenswerte des Kapitels weder mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen noch mit den Prinzipien des Naturrechts vereinbar sei.[80]

Aufgrund dieses Entscheides zogen der Bischof und die Freiburger Behörden erneut die Möglichkeit in Erwägung, die beiden Kartausen zu einer jährlichen Abgabe heranzuziehen, die sie dann zumindest teilweise zur Unterstützung des Kapitels von Sankt Nikolaus aufwenden wollten. Zu diesem Zweck bestimmte der Rat der Zweihundert zwei Deputationen, die sich in La Valsainte und La Part-Dieu ein genaues Bild über die Einkünfte verschaffen und Vermögensinventare anlegen sollten. Das Ergebnis dieser Untersuchung fiel bescheidener aus als erwartet.[81] In Bezug auf das weitere Vorgehen waren sich die Entscheidungsträger in Freiburg keineswegs einig. Im Rat der Zweihundert gab es zahlreiche Vertreter, die einen Eingriff des Staates in kirchliches Eigentum ablehnten. Der päpstliche Nuntius äusserte sich im März 1768 entrüstet über das eigenmächtige Vorgehen der Behörden, die ohne Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Instanzen in den beiden Kartausen eine Inventarisation durchführen liessen.[82]

Die Aufhebung der Kartause La Valsainte

Die Ausweisung der Jesuiten als auslösendes Moment: Vom Gedankengut der Aufklärung und von staatskirchlichen Prinzipien geleitet, unterbanden verschiedene Herrscher Europas ab 1759 in ihren Einflussbereichen die Tätigkeit des Jesuitenordens.[83] Auf Drängen verschiedener, vorwiegend bourbonischer Königshöfe hob Papst Klemens XIV. (1769–1774) den Orden schliesslich auf. Damit erfuhr der von weltlicher Seite initiierte Prozess auch eine kirchenrechtliche Legitimation von zumindest theoretisch territorial unbegrenzter Wirkungskraft.

Auch die Freiburger Regierung untersagte nun in ihrem Einflussbereich die weitere Tätigkeit des Jesuitenordens und übernahm dessen Eigentum. Das von der Gesellschaft Jesu geführte Kollegium St. Michel gelangte unter staatliche Aufsicht.[84] Obschon der Lehrkörper von 30 auf 16 Personen reduziert wurde,[85] stellte die Verwaltungskommission bald fest, dass die bisherigen Einkünfte für den weiteren Betrieb der Lehranstalt nicht mehr ausreichten.

[80] Ebenda, 327.
[81] Ebenda, 331–332.
[82] Ebenda, 334.
[83] Vgl. dazu die zusammenfassende Darstellung von Günter Switek, Jesuiten (Gesellschaft Jesu), in: Georg Schwaiger, Mönchtum – Orden – Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1993, 241–259, hier bes. 254. Der Vertreibung aus Portugal (1759), folgten die Unterdrückungen in Frankreich (1764), in Spanien und Neapel (1767) sowie in Parma (1768).
[84] NEF (=Nouvelles Etrennes Fribourgeoises) (1859), Extraits des annotations, 8–10.
[85] AEFR (=Archives de l'évêché de Lausanne, Genève et Fribourg à Fribourg), Suppression de La Valsainte, No. 10; Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 5.

Auf der Suche nach zusätzlichen Einnahmequellen stellte die Regierung einmal mehr die Aufhebung einer freiburgischen Kartause zur Diskussion. Das Projekt blieb zwar im Grossen Rat umstritten, fand aber schliesslich eine Mehrheit. In einem ausführlichen, an den Papst gerichteten Memorandum wiesen die staatlichen Instanzen darauf hin, dass der Stand Freiburg vollständig von protestantischen Gebieten eingeschlossen sei, die über hervorragende Bildungsanstalten verfügten. Man denke deshalb auch in der Saanestadt daran, eine Akademie und ein Priesterseminar zu errichten, um den erschreckenden Bildungsrückstand, in den die katholische gegenüber der reformierten Schweiz geraten sei, aufzuholen.[86]

Die Argumente, welche die staatlichen Organe gegen den Fortbestand der beiden, nahe beieinander liegenden Kartäuserkonvente vorbrachten, bewegten sich innerhalb bekannter Muster, wurden jedoch im Hinblick auf den bildungspolitischen Aspekt durch eine neue, von aufklärerischem Denken geprägte, utilitaristische Komponente angereichert. Das Kollegium St. Michel, dessen Existenz durch eine beträchtliche Schuldenlast gefährdet sei, bedürfe als wichtigste Ausbildungsstätte der katholischen Stadt Freiburg dringend der Unterstützung. Die neue Zweckbestimmung der Mittel, die bei der Aufhebung einer Kartause frei würden, verknüpften die Gesuchsteller in ihrem Schreiben dann abschliessend mit der von kirchlicher Seite längst erhobenen Forderung nach einem freiburgischen Bischofssitz:

> «La République supplie donc Sa Sainteté de consentir provisionellement à la suppression de la chartreuse de La Valsainte et de lui accorder la disposition des biens de cette maison qui ne produisent qu'environ 3000 écus de revenus, pour être employés à suppléer au défaut des fonds de l'ancien collège des Jésuites et l'exédant, s'il y en a après ce premier emploi, sera réservé à l'érection de la Co-cathédrale.»[87]

Neben einigen Ungenauigkeiten in der Darstellung wie der Distanz zwischen den beiden Kartausen, die nicht drei sondern fünf Meilen beträgt, mutet im Zusammenhang mit dem Kollegium St. Michel vor allem das Argument sonderbar an, die Kartäuser seien «Ausländer». Hatte doch die Freiburger Regierung 1582 die von ausserhalb der Landesgrenzen kommenden Jesuiten in die Stadt geholt, um dem Bildungswesen neue Impulse zu verleihen. Konstruiert wirkt auch das Argument, dass die Kartäuser durch das Verteilen von Almosen die Bettelei und den Müssiggang förderten.[88]

Bischof Joseph-Nicolas de Montenach (1758–1782) stand der Aufhebung einer Kartause grundsätzlich positiv gegenüber. Hegte er doch die Hoffnung, dass die längst vorgesehene Übertragung klösterlicher Vermögenswerte an die bischöfliche Mensa nun endlich realisiert werden könnte. In einem dem staatlichen Memorandum beigelegten Schreiben empfahl der Bischof deshalb Papst Klemens XIV., den von der Freiburger Regierung geäusserten Wünschen zu entsprechen.

[86] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. I, Mémoire du Sénat de Fribourg au pape, 1774.
[87] Ebenda.
[88] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 340.

Der Papst wollte sich jedoch nicht allein auf den Bericht der Regierung verlassen und ordnete nähere Abklärungen an. Über den Kardinalstaatssekretär liess er den freiburgischen Behörden im August 1774 einen elf Punkte umfassenden Fragekatalog zukommen, dessen Beantwortung ein genaues Bild über den Lehrkörper, sowie die finanziellen Ressourcen und Bedürfnisse des Kollegiums St. Michel vermitteln sollte.[89] Nach einigen Verzögerungen liess Bischof Nicolas de Montenach den römischen Behörden die gewünschten Antworten im Oktober 1774 schliesslich zukommen. In einem an den Papst gerichteten Begleitschreiben wies er einmal mehr auf die noch immer ungenügende Ausstattung der bischöflichen Mensa hin, für die im Falle der Abweisung des Aufhebungsgesuches dringend neue Einnahmequellen erschlossen werden müssten.[90] Zum Zeitpunkt, als das Schreiben abgeschickt wurde, war Papst Klemens XIV. bereits gestorben. Der vermittelnde Nuntius in Luzern liess das Verfahren deshalb vorläufig auf sich beruhen. Als die freiburgischen Behörden Anfang März des folgenden Jahres von der Wahl Pius' VI. (1775–1799) Kenntnis erhielten, liessen sie dem neuen römischen Pontifex umgehend ein ausführliches Memorandum zukommen, dessen Wortlaut weitgehend mit der an den Vorgänger gerichteten Schrift übereinstimmte.[91] Gleichzeitig bemühte sich auch die Verwaltungskommission des Kollegiums St. Michel, die diplomatischen Kontakte zum Heiligen Stuhl zu reaktivieren. Durch die Vermittlung des französischen Hofes und dessen Vertreter in Rom hoffte sie, das Verfahren rasch vorantreiben und den Papst in kurzer Frist zur Aufhebung einer freiburgischen Kartause bewegen zu können.[92]

Auch Bischof Nicolas de Montenach versuchte, Verbindungen zu führenden Vertretern der Kurie zu knüpfen. In einem an Kardinalstaatssekretär Pallavicini gerichteten Schreiben vom 20. April 1775 verwies er einmal mehr auf das Problem der spärlichen bischöflichen Einkünfte, das ihm offensichtlich näher lag als die finanzielle Alimentierung des Kollegiums St. Michel. Im Gegensatz zu seinem ähnlich lautenden Brief an Klemens XIV. distanzierte sich Nicolas de Montenach nun deutlich von den weltlichen Behörden, die in ihrem Geltungsanspruch die kirchliche Immunität verletzten, die bischöflichen Weisungen missachteten sowie geistliche Personen und Güter nach ihrem Belieben behandelten. Der Bischof beschwor deshalb die römischen Instanzen, in einer allfälligen Aufhebungsbulle den bischöflichen Standpunkt und die Rechte der Kirche explizit festzuschreiben. Andernfalls würde die zivile Gewalt innert kürzester Zeit sämtliche Güter und Ansprüche der Kartause einziehen, um sie ausschliesslich für profane Zwecke zu verwenden.[93] Die unverhohlene bischöfliche Stellungnahme war kaum geeignet, in Rom einen den Interessen der Kollegiumskommission und

[89] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 3, Brief des Bischofs an den Kardinal Bernis, den Botschafter der französischen Krone in Rom, 1774.

[90] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 10, Schreiben des Bischofs an den Kardinalstaatssekretär, 2. Oktober 1774.

[91] StAFR, Missivenbuch des Rates, 1775, fol. 273-274, und fol. 278-280.

[92] StAFR, Missivenbuch der Kollegiumskommission, fol. 8–9, sowie ebenda, Papier de France, Bündel 26.

[93] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 11.

der Regierung entsprechenden Beschluss zu erwirken. Die schwer absehbaren Folgen, die von einem solchen, mit kirchlicher Zustimmung erfolgten Schritt ausgehen konnten, bewogen den Papst nach reiflicher Überlegung im Dezember 1775 offenbar, das Gesuch zur Aufhebung einer freiburgischen Kartause abzuweisen.[94]

Entschiedenes Auftreten der politischen Entscheidungsträger: Das päpstliche Dokument war in einem äusserst moderaten Ton gehalten und liess die Absicht der römischen Instanzen erkennen, mit den weltlichen Behörden Freiburgs ein möglichst gutes Einvernehmen zu pflegen. Unter den Befürwortern der Aufhebung löste die römische Entscheidung jedoch offene Kritik aus. Im Januar 1776 berichtete Nuntius Pallavicini, die Verantwortlichen an der Saane fühlten sich vom heiligen Vater vernachlässigt und in ihren Anliegen nicht ernst genommen. Pius VI. sah sich deshalb veranlasst, den Einsatz, den die freiburgischen Behörden zur Verbesserung des Bildungswesens leisteten, positiv zu würdigen. Obschon er ihr Anliegen teile, dürfe der gewünschte Zweck nicht auf Kosten anderer erreicht werden, mahnte der römische Pontifex. Er sicherte den Gesuchstellern jedoch zu, dass er einer Lösung zustimmen könnte, die das angestrebte Ziel mit anderen Mitteln erreichen würde.

Der zögerlich-abwägende Grundton dieser Stellungnahme, in der ein hoher Grad an Kompromissbereitschaft mitklang, bewog die Freiburger Behörden, um so entschiedener auf ihrem Standpunkt zu beharren. In ihrer Replik lobten sie im März 1776 zwar die umsichtige Haltung, die der Papst in dieser Frage einnahm. Um den Bedürfnissen des Kollegiums St. Michel gerecht zu werden, sei die Aufhebung einer Kartause jedoch unumgänglich. Sollte der Papst seine Zustimmung verweigern, stehe eine qualifizierte Ausbildung im katholischen Freiburg in Frage und es müssten in naher Zukunft wohl noch einschneidendere Schritte eingeleitet werden, um die höhere Schule aufrecht erhalten zu können. Zudem schade die Vereinigung der beiden Ordensniederlassungen niemandem, sondern gereiche den Kartäusern selbst zum Besten.[95] Die politische Führung Freiburgs brachte so gegenüber den römischen Instanzen unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie gegebenenfalls auch ohne deren Einverständnis zur Aufhebung einer Kartause schreiten würde.

Inzwischen waren auch die Prioren von La Valsainte und La Part-Dieu, Dom Etienne Macaire und Dom Bruno de Camaret, nicht untätig geblieben. Wie ihre Amtsvorgänger wandten sie sich mit ausführlichen Verteidigungsschriften an den französischen König Ludwig XVI. und an den päpstlichen Nuntius Caprara. Die Vorsteher der beiden freiburgischen Kartausen legten dar, dass die Einnahmen der Anstalt bei einem um die Hälfte reduzierten Lehrkörper etwa konstant geblieben seien. Diese Tatsache mache hinreichend deutlich, dass hier eine ausgesprochen schlechte Verwaltung vorliege. Aber selbst wenn die Mittel

[94] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 345.
[95] StAFR, Missivenbuch des Rates, 1776, Fol 447–448; AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 12.

des Kollegiums nicht ausreichten, um die laufenden Ausgaben zu decken, verfüge der Stand Freiburg über genügend finanzielle Ressourcen, um den Fehlbetrag ausgleichen zu können:

> «Un état aussi opulent que celui de Fribourg ne peut-il fournir le supplément, lui qui chaque année, grâce à ses épargnes, met de si grosses sommes dans ses coffres? Il ne le peut pas, parce qu'il ne le veut pas [...]. Si les chartreuses n'existaient point, le canton trouverait facilement d'autres ressources que les leurs [...].»[96]

Der Hof in Versailles gebot dem französischen Botschafter in Rom, in der Aufhebungsfrage strikte Neutralität zu wahren. Nach langwierigen Verhandlungen mit den 13 eidgenössischen Orten stand die Erneuerung des gemeinsamen Soldbündnisses kurz bevor. Diese Tatsache legte auf französischer Seite eine zurückhaltende Position nahe.

Stärkere Unterstützung war demgegenüber von Nuntius Caprara zu erwarten, der mit der Freiburger Regierung wegen bereits vollzogener Massnahmen gegen andere Klöster in Konflikt geraten war. Um die prekäre finanzielle Lage der Abteien Fille-Dieu und Maigrauge auszugleichen, hatte der Kleine Rat den Verkauf einzelner im Eigentum dieser Klöster stehender Landparzellen beschlossen und den Konventen bis auf weiteres die Aufnahme von Novizinnen verboten. Der Forderung des Nuntius, diese Weisungen umgehend zurückzuziehen, hielten die freiburgischen Behörden entgegen, dass sie im Rahmen ihrer Freiheiten und Rechte gehandelt hätten.[97]

Um eine Ausweitung der Auseinandersetzung zu verhindern, erteilte der Papst seinem Vertreter in der Schweiz die Weisung, die Sache auf sich beruhen zu lassen.[98] Weniger leicht fiel ihm die Antwort auf die wiederholte Forderung der Freiburger Regierung, eine der beiden Kartausen aufzuheben. Da kein gültiger Rechtsgrund vorlag und die Konvente weder auf der Ebene der Wirtschaftsführung noch im Bereich des geistlichen Lebens zu Beanstandungen Anlass gaben, befürchtete der Papst, dass ein solcher Schritt eine für die Gesamtkirche äusserst gefährliche präjudizielle Wirkung zeitigen könnte.

Aufgrund dieser Bedenken ordnete der Papst eine erneute Untersuchung der Verhältnisse an. Mit Hilfe eines 14 Punkte umfassenden Fragenkataloges sollte sich der Nuntius ein genaues Bild der Verhältnisse verschaffen. Dabei waren zunächst die Ausgaben des Kollegiums, dann die Einkünfte der beiden Kartausen und die Zahl der Konventualen sowie deren minimale materielle Bedürfnisse zu erheben. Daneben hatte der Nuntius auch festzustellen, was im Falle einer Aufhebung mit den leer stehenden Gebäuden geschehen würde.[99]

[96] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 5. Den bekannten Vorwurf, dass sich in den beiden Kartausen vor allem aus Frankreich stammende Konventualen aufhielten, begegneten die Vorsteher der freiburgischen Ordenshäuser mit Argumenten, die auf die Verhältnismässigkeit abhoben: «Les Suisses verraient-ils avec regret que quelques religieux de cette nation profitassent du modique revenu de deux petites maisons qu'ils ont sur leurs terres? Est-il raisonnable qu'ils ne puissent souffrir quinze religieux français, tandis qu'il y a plusieurs milliers de familles suisses qui résident en France, qui s'y enrichissent et qui y jouissent d'une infinité de privilèges et surtout de l'avantage d'y être chéries et protégées par Sa Majesté très Chrétienne?»

[97] StAFR, Korrespondenz mit der Nuntiatur, 12. April 1776; Ebenda, Missivienbuch der Räte, 30. April 1776.

[98] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 349.

[99] Ebenda, 350–351.

Nuntius Caprara leitete den Fragenkatalog an Bischof Nicolas de Montenach weiter, der Mitte Juni 1776 in einem ausführlichen Schreiben Stellung bezog. Er hob zunächst hervor, dass den Kartäusern mit der Aufhebung von La Valsainte kein schwerer Schaden zugefügt würde, da sie in anderen Ordenshäusern einen angenehmeren Aufenthaltsort finden könnten. Als gravierend beurteilte der Bischof demgegenüber die Finanzlage der bischöflichen Mensa und des Kapitels von Sankt Nikolaus. Nachdem er nun entgegen den ursprünglichen Absprachen keinen Anspruch auf die Übereignung einer Kartause erheben könne, hege er die Hoffnung, mit den Gütern eines anderen Ordenshauses einen Teil seiner materiellen Bedürfnisse decken zu können. Wenig sei immerhin besser als nichts. Schliesslich befänden sich auf freiburgischem Hoheitsgebiet verschiedene Klöster, die im Hinblick auf diese übergeordneten kirchlichen Interessen zur Disposition stünden.[100]

Zögernde Haltung des Papstes: Obschon Pius VI. Ende Juni 1776 über alle relevanten Dokumente verfügte, blieb seine Entscheidung bis auf weiteres aus. Die freiburgischen Regierungsvertreter fürchteten, dass die langwierigen Abklärungen nur ein Vorwand gewesen seien, um die Angelegenheit in die Länge zu ziehen und schliesslich einschlafen zu lassen. In einem Brief an die verantwortlichen Stellen in Luzern und Rom machten die Aufhebungsbefürworter in den Freiburger Behörden im Herbst 1776 deutlich, dass sie umgehend eine abschliessende Entscheidung des Papstes erwarteten. Ansonsten dürften sich die kirchlichen Instanzen nicht wundern, wenn der Staat kraft seiner Hoheitsrechte beide Kartausen auflösen würde.[101]

Nuntius Caprara sah keine Möglichkeit mehr, die verantwortlichen Amtsträger in Freiburg umzustimmen. Mitte November teilte er Kardinalstaatssekretär Pallavicini resigniert mit, dass es wohl besser sei, wenn der Papst der Aufhebung zustimme und auf diese Weise Herr der Lage bleibe. Andernfalls stünden eigenmächtige Übergriffe der weltlichen Instanzen auf kirchliches Eigentum zu befürchten, die nicht nur die Verhältnisse vor Ort negativ beeinflussen würden, sondern auch dem Ansehen des römischen Pontifex Schaden zufügen könnten.[102]

Auf Weisung des Papstes schlug der Kardinalstaatssekretär dem Nuntius in Luzern ein stufenweises Vorgehen vor. Sollten die Freiburger Behörden nach erneuten Verhandlungen nicht bereit sein, von dem geplanten Zugriff auf kirchliches Eigentum Abstand zu nehmen, so hatte Caprara nach Ansicht seiner römischen Vorgesetzten erneut die Möglichkeit zu prüfen, ob die beiden Kartausen aus ihren Einkünften eine jährliche Abgabe leisten könnten, welche die in Frage stehenden Bedürfnisse decken könnte. Der Nuntius sollte sein ganzes Verhandlungsgeschick aufwenden, um auf diese Lösung hinzuarbeiten, die der Aufhebung einer Kartause auf jeden Fall vorzuziehen wäre.

[100] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 15, 17. Juni 1776.

[101] Albert Hyrvoix, Comment fut obtenue la suppression de la chartreuse de la Val-Sainte en 1778, in: RSC (1895), 697–730, 27. Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 8, Nuntius Caprara an den Prior der Grossen Kartause (Kopie).

[102] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 352.

Sollte sich jedoch auf dieser Basis keine Einigung ergeben und die Gefahr bestehen, dass die weltlichen Behörden eigenmächtige Schritte zur Beschlagnahme von Kirchengütern einleiteten, so wäre der Nuntius im Namen der römischen Instanzen befugt, der Auflösung einer freiburgischen Kartause seine Zustimmung zu erteilen. Bei Eintritt dieser ungünstigsten Variante hätte der päpstliche Vertreter ein Verfahren festzulegen, das den kirchlichen Bedürfnissen weitestgehend Rechnung trage. Neben der weiteren Verwendung der Gebäulichkeiten, insbesondere der Klosterkirche, müssten dabei vor allem auch die Unterhaltsansprüche der Kartäuser angemessen berücksichtigt werden.[103]

Offenbar glaubte Pius VI., mit diesem Vorgehen das Gesetz des Handelns diktieren, seine Autorität wahren und immerhin ein Ordenshaus retten zu können. Nachdem 1769 in Venetien und in der Toskana bereits Kartausen ohne die Zustimmung kirchlicher Instanzen geschlossen worden waren, strebte die römische Kirchenführung im Fall der freiburgischen Niederlassungen eine Kompromisslösung an. Wenn die Aufhebung schon nicht zu umgehen war, so sollte sie zumindest nach den Weisungen und unter der Aufsicht der kirchlichen Instanzen geschehen.

Ende Dezember 1776 erteilte der Nuntius Bischof Montenach den Auftrag, die über die letzten zehn Jahre angelegten Rechnungsbücher der beiden Kartausen einzusehen. Auf dieser Grundlage sollten die Abgaben festgelegt werden, welche die Ordenshäuser künftig zu leisten hätten. Zu jenem Zeitpunkt hoffte der Nuntius offenbar noch, die Befürworter einer Aufhebung «beruhigen» und den Fortbestand beider Niederlassungen sichern zu können.[104]

Die Untersuchungsergebnisse, die der Bischof von Lausanne im Februar 1777 vorlegte, fielen indessen ernüchternd aus. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen, 3437 Ecus in La Valsainte und 4144 Ecus in La Part-Dieu, reichten jeweils ziemlich genau aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.[105] Darunter fielen auch die Zehntabgaben, welche die Kartausen der Stadt Freiburg schuldeten, die als Rechtsnachfolgerin der Grafen von Greyerz die Oberaufsicht ausübte.

Nuntius Caprara hoffte dennoch, beide Ordenshäuser retten zu können, und strich im Gegenzug alle nicht zwingend notwendigen Aufwendungen aus den Rechnungen des Kollegiums St. Michel. Damit wollte er den Beweis erbringen, dass ein finanzieller Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Bildungsanstalt und der Leistungsfähigkeit der beiden Kartausen möglich sei. Seine Vermittlungsbemühungen stiessen jedoch sowohl bei den Vertretern der Regierung als auch bei Bischof Nicolas de Montenach auf Ablehnung. Im Laufe des Frühjahres 1777 wurde dem Nuntius zunehmend klar, dass sein auf Ausgleich bedachtes Projekt kaum zu realisieren war und er über keine Mittel mehr verfügte, um die Aufhebung einer Kartause abzuwenden.

Konkrete Schritte zur Aufhebung: Um die Folgen dieses Schrittes abschätzen und allfällige Massnahmen einleiten zu können, unterbreitete Caprara Bischof Montenach Ende April 1777 einen zwölf Punkte umfassenden Fragenkatalog. Der

[103] Ebenda, 353.
[104] Arch. de La Valsainte, III, 4, Nuntius Caprara an den Prior von La Part-Dieu.
[105] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 24–27.

päpstliche Gesandte wollte unter anderem wissen, ob eine der Klosterkirchen für den Pfarreigottesdienst weiter genützt werden könnte. Ferner bat er den Bischof, die ungefähre Summe zu nennen, die von den Priestern der umliegenden Pfarreien für zusätzliche Almosen aufgewendet werden müsste, wenn eine Kartäusergemeinschaft für die Unterstützung Hilfsbedürftiger entfalle.

Die Verwendung der Klosterkirchen für die Bedürfnisse der angrenzenden Pfarreien erachtete Bischof Montenach schon allein aufgrund der räumlichen Distanz nicht als sinnvoll. Was die Almosen betraf, glaubte er nicht, dass sich für die Pfarreien grössere Lasten ergäben. Unter Rückgriff auf eine stereotype Formel, die im Rahmen der Auseinandersetzung bereits mehrfach herangezogen wurde, behauptete der Bischof, die Kartäuser hätten durch ihre Gaben ohnehin die Bettelei gefördert und «die Faulheit der Armen» unterstützt. Auf die Höhe der Pensionen angesprochen, meinte Montenach, dass 67 Ecus für jeden der auszuweisenden Mönche angemessen wären.[106]

Nachdem Nuntius Caprara von den römischen Behörden die Erlaubnis erhalten hatte, die Verhandlungen über die Aufhebung einer freiburgischen Kartause zu führen, beauftragte er Nicolas de Montenach mit weiteren Abklärungen. Zunächst sollten die beiden Konvente entscheiden, welches Ordenshaus sie erhalten wollten. Aufgrund dieser Evaluation fiel dem Bischof die Aufgabe zu, in der aufzuhebenden Niederlassung ein vollständiges Inventar erstellen zu lassen.[107] Nicolas de Montenach, der keinesfalls den weltlichen Behörden vorgreifen oder deren Kompetenzen verletzen wollte, übertrug den Auftrag des Nuntius der Kollegiumskommission, die, ohne Rücksprache mit den Kartäusern zu nehmen, eine Delegation zur Inventarisierung beider Ordenshäuser entsandte.[108]

Am 16. Juni 1777 teilte Generalprior Dom Etienne Biclet Nuntius Caprara mit, dass der Orden im Falle der Aufhebung einer freiburgischen Kartause auf die Niederlassung in La Valsainte verzichten würde. Die Zuweisung der dort lebenden Mönche in andere Klöster behielt er sich jedoch ausdrücklich vor.[109] Die Gründe für die in der Grande Chartreuse getroffene Wahl standen unter den Angehörigen der beiden freiburgischen Konvente offenbar noch länger zur Diskussion. Dom Bernard Peter, der als letzter Professe von La Part-Dieu und erster Prior der wiederhergestellten Kartause La Valsainte beide Niederlassungen aus eigener Anschauung kannte, führte die Entscheidung der Ordensleitung auf deren mangelnde Ortskenntnis und die selektiven Informationen zurück, auf die sie sich stützen musste: «On ne s'explique le choix du Père général qu'en pensant que ne connaissant qu'imparfaitement la position des deux chartreuses, il a dû s'en tenir aux informations du prieur de La Part-Dieu son correspondant et son

[106] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 31.
[107] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 32.
[108] Zum Vorgehen der Delegation in La Part-Dieu liegt ein Bericht des Priors Bruno de Camarmet vor. Vgl. dazu Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 14 bis 17, auszugsweise publiziert bei Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 365–366. Die Anweisungen des Bischofs finden sich im AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 33.
[109] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 19.

chargé de pouvoir dans cette affaire.»[110] Aufgrund der besseren räumlichen Voraussetzungen hätte Peter, entgegen dem Entscheid der Ordensoberen, die Erhaltung von La Valsainte vorgezogen.[111]

Nach längeren Verhandlungen zwischen allen Beteiligten unterbreitete Nuntius Caprara den freiburgischen Behörden im Juni 1777 einen Vorschlag zur Aufteilung der Güter und Einkünfte, die nach der Aufhebung der Kartause La Valsainte zur Verfügung standen. Demnach erhielt der Bischof Anspruch auf jährlich anfallende Abgaben in der Höhe von mindestens 800 Ecus. Gebäude, Mobiliar und Vieh wurden dem Staat als Entschädigung für die Aufwendungen zugesprochen, die er bis anhin für das Kollegium St. Michel getätigt hatte. Dessen finanzielle Bedürfnisse sollten aus den verbleibenden Mitteln gedeckt werden.[112]

Die Diskussion des Papiers löste im Grossen Rat eine heftige Debatte aus. Zahlreiche Vertreter, die sich stets gegen eine Aufhebung ausgesprochen hatten, verliessen unter Protest den Saal.[113] Die Mehrheit stimmte der vorgeschlagenen Aufteilung zu. Im Hinblick auf die beträchtlichen Mittel, die dem Bischof überlassen wurden, stand lediglich noch die Forderung im Raum, dass der Amtsträger künftig aus dem Gebiet des Standes Freiburg stammen müsse. Dieses Ansinnen wies Nuntius Caprara entschieden zurück. Er betonte, dass dem Staat aufgrund der Übertragung klösterlichen Eigentums keine weiteren Rechte zukämen.[114]

Die römischen Behörden drängten vor allem auf die Festlegung der Pensionen, die den Mönchen der Valsainte künftig zustehen sollten. Der mit den Verhandlungen betraute Prior von La Part-Dieu, Dom Bruno de Camaret, schlug zunächst für jeden Konventualen eine jährliche Entschädigung von 600 Livres vor.[115] Der Bischof von Lausanne ging von einer Verhandlungsbasis zwischen 200 und 400 Livres aus.[116] Die Mönche von La Valsainte waren bereit, auf ihre Pensionsansprüche zu verzichten, wenn das Mobiliar ihres Klosters und die Weinberge, die sie im Raume Vevey besassen, der Kartause La Part-Dieu übertragen würden.[117] Die Freiburger Regierung stimmte dieser Lösung insoweit zu, als sie auf die Rebparzellen am Genfersee keine weiteren Ansprüche erhob, den Kartäusern jedoch nur das äusserst bescheidene Mobiliar der Zellen überliess.[118]

[110] Dom Bernard Peter, Mémorial de La Valsainte, chap. IV, Handschrift im Arch. de La Valsainte, Zit. bei Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 367.

[111] Ebenda.

[112] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 36, Nuntius Caprara an Bischof Montenach, 17. Juni 1777; No. 41, Bischof Montenach an Nuntius Caprara, 19. Juli 1777.

[113] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 36 und 37; Arch. de La Valsainte, Exscriptum Domorum, Brief von Fr.-Ig. Castella an die Kartäuser von Ittingen, 11. Sept. 1778.

[114] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 37–40.

[115] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 21, Prior Camaret an Nuntius Capara, 3. Juli 1777.

[116] AEFR, Suppression de La Valsainte, No. 44, Bischof Montenach an Nuntius Caprara, 4. August 1777.

[117] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 20, Nuntius Caprara an den Generalabt, 28. Juli 1777.

[118] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 29, Antrag des Generalprokurators des Kartäuserordens an den Papst und Bedingungen der Zustimmung durch die Freiburger Behörden, August/September 1777; Hyrvoix, Comment fut obtenue (wie Anm. 101), 31.

Weil die freiburgischen Behörden einzelne Bestimmungen anfochten, trat die am 14. Februar 1778 ausgestellte päpstliche Aufhebungsbulle zunächst nicht in Kraft.[119] Auf Veranlassung der Ordensleitung wechselten in der Zwischenzeit Prior und Sakristan von La Valsainte in die Kartause von Sylve-Bénite in der Dauphiné über.[120] Der Generalprior übertrug Dom Bruno Camaret, Prior von La Part-Dieu, am 10. Mai 1778 das interimistische Amt eines Rektors von La Valsainte, wo sich nun noch 6 Mönche aufhielten.[121]

Der Vollzug des päpstlichen Aufhebungsdekretes: Mitte August desselben Jahres gelang es Nuntius Caprara die verschiedenen Vorbehalte, die von Seiten des Bischofs und der Regierung gegen einzelne Bestimmungen der Bulle erhoben worden waren, auszuräumen.[122] Daraufhin beauftragte er Bernard de Lenzbourg, Abt von Hauterive, das päpstliche Dokument in La Valsainte zu promulgieren.[123]

Im Beisein von Abgeordneten der Regierung sowie Vertretern des Nuntius und des Bischofs wurde der Aufhebungsbeschluss den Konventualen am 1. September 1778 eröffnet. Dom Camaret hielt noch einmal fest, dass die Ordensangehörigen gemäss ihren Satzungen gelebt, den Willen der Stifter erfüllt und den Verpflichtungen gegenüber den Gnädigen Herren von Freiburg stets nachgekommen seien: «Requérant cependant que, comme nos prédécesseurs et nous, par la grâce du Seigneur, avons été, depuis la fondation de notre maison jusqu'à ce jour, fidèles et exacts à y remplir les devoirs du saint état que nous professons et les obligations que nous avons contractées envers nos pieux fondateurs et nos Souverains Seigneurs de Fribourg [...].»[124]

Stellvertretend für die freiburgischen Behörden bestätigte Joseph Odet aus Orsonnens diese Aussage: «La suppression de La Valsainte ne peut être aucunement imputée aux fautes des Révérends Pères chartreux quels qu'ils soient; dans ce monastère la régularité de la vie, la discipline des moeurs et la parfaite obéissance soit envers le Sénat de Fribourg soit envers ses membres ayant toujours régné à la pleine satisfaction des souverains et à la plus grande édification du peuple. Elle ne doit être uniquement attribuée qu'aux malheurs du temps et aux dures nécessités des circonstances.»[125]

Während der folgenden drei Tage sichtete die Behördendelegation den Bestand an beweglichen Gütern und nahm im Hinblick auf deren weitere Verwendung oder Aufbewahrung eine erste Selektion vor. Insbesondere die Bibliotheks- und Archivbestände wurden für den Abtransport vorbereitet. Nachdem sie mit

[119] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 369–370.
[120] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 41, Oboedienzschreiben vom 10. Mai 1778.
[121] Ebenda.
[122] Zu den Modifikationen, die an einzelnen Bestimmungen der Bulle vorgenommen wurden, vgl. Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 370–371.
[123] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 50, 51, Nuntius Caprara an Prior Camaret und Abt de Lenzbourg.
[124] Arch. de La Valsainte, Suppression, III, 59, Vidimierte Aufhebungsbulle und Protokoll vom 1. September 1778.
[125] Ebenda.

den Vertretern der Kommission alle Modalitäten geregelt hatten, verliessen die Konventualen am 5. und 6. September die Kartause La Valsainte, um sich nach La Part-Dieu zurückzuziehen.

Erste Reaktionen der Bevölkerung im Javroztal: Bewohner der umliegenden Dörfer gaben ihrem Bedauern über die Aufhebung der Kartause Ausdruck. Sie sahen darin einen Akt staatlicher Willkür, der sie eines wichtigen religiösen Bezugspunktes beraubte. Der Übergriff auf Güter, die dem Kultus und dem monastischen Leben vorbehalten waren, bedeutete in den Augen vieler Menschen der Bergregion ein unverzeihliches Sakrileg. Sie stimmten in dieser Ansicht mit einer Minderheit von Behördenvertretern überein, die stets vor diesem Schritt gewarnt hatten.[126]

Obschon sie nicht unmittelbar in die Seelsorge der Region eingebunden waren, spielten die Kartäuser durch ihr stellvertretendes Gebet eine wichtige Rolle, was insbesondere in der häufigen Vergabe von Seelgerätestiftungen zum Ausdruck kam. Über den geistlichen Bereich hinaus nahm der Konvent auch auf sozial-karitativer Ebene wichtige Aufgaben wahr. Neben der Vergabe von Almosen, die einem weiteren Umfeld zugute kamen, war das Kloster im Tal des Javroz auch ein wichtiger Arbeitgeber.

Zweifellos schärfte das Vorgehen der Regierung das Bewusstsein der betroffenen Landbevölkerung, dass die Mehrheit der Gnädigen Herren in Freiburg ausschliesslich auf ihre eigenen Interessen bedacht war. Die Vertreibung der Kartäuser liess den Gegensatz zwischen Herrschenden und Untertanen, zwischen Macht und Ohnmacht mit aller Deutlichkeit offenbar werden. In dieser Hinsicht war die Aufhebung der Kartause mehr als ein blosser Verwaltungsakt, der darauf abzielte, deren Eigentum für andere Zwecke fruchtbar zu machen. An dem Ereignis entzündeten sich vielmehr die tiefgreifenden sozialen Spannungen und mentalitätsmässigen Differenzen, die sich wenige Jahre später gewaltsam im Greyerzer Aufstand entluden.[127]

Kirchenrechtliche Grundlagen – Begrenzter Eigentumsschutz bei hinreichenden Rechtfertigungsgründen

Die Aufhebung der Kartause von La Valsainte war durch die Ortsbischöfe vorangetrieben und letztlich durch den Papst sanktioniert worden. Damit erhebt sich die Frage nach den kanonistischen Grundlagen, die das Vorgehen der kirchlichen Entscheidungsträger legitimieren konnte.

[126] Courtray, Histoire de La Valsainte (wie Anm. 17), 375–376.

[127] Einen Überblick über die Ursachen der Aufstandsbewegung, die nach ihrem Führer Pierre-Nicolas Chenaux (1740–1781) in der Literatur auch als «Chenaux-Handel» aufscheint, vermittelt Ruffieux, Geschichte des Kantons Freiburg (wie Anm. 2), Bd. 2, 760–762. Ausführlicher zu den Ereignissen: Berchtold, Histoire du canton de Fribourg (wie Anm. 22), Teil 3, 276–332; sowie Gaston Castella, Histoire du Canton de Fribourg depuis les origines jusqu'en 1857, Fribourg 1922, 419–421.

Bei langfristigen Vermögensanlagen sind Zweckänderungen beinahe unvermeidlich. Sei es weil die materielle Ausstattung nicht mehr genügt, sei es weil der ursprüngliche Zweck erreicht wurde oder aufgrund veränderter Umstände und Beurteilungskriterien nicht mehr angemessen erscheint. Jede Rechtsordnung muss für solche Fälle verbindliche Regeln etablieren. Dabei bleibt es zunächst unerheblich, ob die Veränderungen zugunsten kirchlicher oder weltlicher Instanzen vorgenommen werden. Kanonistische Begründungen und Rechtfertigungen im innerkirchlichen Bereich und die daraus resultierenden Massnahmen können das Argumentationspotential für ausserkirchliche Zugriffe wesentlich erhöhen, insbesondere dann, wenn die von staatlicher Seite vorgegebenen Ziele mit den Anliegen geistlicher Entscheidungsträger identisch sind.

Bezeichnenderweise führten die Verfechter der Aufhebung einer freiburgischen Kartause mehrfach die Abtei Humilimont als Präzedenzfall an. Obschon es sich hier um eine offenbar nicht mehr lebensfähige Gemeinschaft handelte, die Ausgangslage sich mithin in völlig unterschiedlicher Weise präsentierte, blieb das Ergebnis in der Sache gleich: In Abweichung vom ursprünglichen Stiftungszweck wurden dem Prämonstratenserorden Vermögenswerte entzogen und, im Sinne einer Zuwendung «ad pias causas», dem Jesuitenkollegium übereignet.

Der römischen Rechtstradition folgend galt kirchliches Vermögen auch im 18. Jahrhundert als Sondergut, das «extra commercium» stand und somit dem Güterkreislauf entzogen blieb. Im Bereich der Immobilien, die in der vorindustriellen Zeit die tragende wirtschaftliche Rolle spielten, eröffnete dieser Status die Möglichkeit, eine optimalere und nachhaltigere wirtschaftliche Nutzung zu erzielen. Die Tatsache, dass juristische Personen gegen den natürlichen Tod gefeit sind, der immer wieder Veräusserungen auslöst, wurde durch den Grundsatz der Unveräusserlichkeit von Kirchengut zusätzlich abgestützt: «Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum.»[128] Dieser Grundsatz wurde jedoch von Ausnahmeregelungen durchbrochen, die den Weg für verschiedene Veräusserungen und Umwidmungen öffneten. Die der herrschenden Lehre entsprechenden Tatbestände legte der Dillinger Professor P. Reinhard Baumgartner SJ in seinem 1759 in zwei Bänden erschienenen Grundriss des kanonischen Rechts dar.[129] Nach der Struktur der Dekretalenordnung aufgebaut, vermittelt das Werk unter Angabe der «auctores probati» einen knapp gefassten Einblick in den Stand der kirchenrechtlichen Diskussion um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

[128] Liber Sextus, De regulis iuris (V13), reg. 51.

[129] Conclusiones ex quinque libris decretalium deductae et ratione ac auctoritate breviter illustratae. Auctore patre Reinhardo Baumgartner, Soc. Jesu, SS. Canonum Doctore, horumque in Universitate Dilingana Professore ordinario publico, pars I et II, Romae 1759. Zitierweise: Buch und Titel der Dekretalen, conclusio des Autors (Band- und Seitenzahl). Der Begriff der Veräusserung als Übertragung des lateinischen Terminus «alienatio» bleibt im Werk Baumgartners, III 13 concl. 1 (I p. 313), nicht auf Eigentumsübertragungen oder Verfügungen begrenzt, sondern bezieht sich auf ein breites Spektrum unterschiedlicher Rechtsgeschäfte wie Schenkung, Verkauf, Tausch, Verpfändung, Bestellung einer Hypothek oder einer neuen Erbpacht, dann aber auch Vermietung über drei, nach anderer Meinung neun Jahre, Prozessaufgabe, Vergleich oder Schiedsvertrag über eine unveräusserliche Sache, bleibende Vereinigung mit einer anderen Kirche oder einem Benefizium, schliesslich jeder Vertrag über kirchliche Immobilien oder kostbare Mobilien.

Kraft seiner plenitudo potestatis kann der Papst Veräusserungen, insbesondere die Vereinigung von Benefizien, grundsätzlich uneingeschränkt vornehmen. Die Massnahme basiert jedoch meist auf einer causa iusta.[130] Als Rechtfertigungsgründe nennt Baumgartner zunächst die «evidens necessitas ecclesiae» und die «utilitas ecclesiae». Eine offensichtliche Notwendigkeit, in einen vorgegebenen vermögensrechtlichen Kontext einzugreifen, ist beispielsweise im Rahmen von Besetzungsschwierigkeiten gegeben, die sich aus mangelnder Attraktivität der Einkünfte, bei Verminderung der Gemeinde- oder der Konventsmitglieder, aber auch aufgrund disziplinarischen Verfalls ergeben können.[131] Während einem Bischof die vollständige Suppression eines Benefiziums nur bei Dürftigkeit und Unzulänglichkeit der Erträge zusteht, sind dem über die plenitudo potestatis verfügenden Papst keine Grenzen gesetzt.[132]

Neben dem «dringenden Bedürfnis» und dem «augenscheinlichen Nutzen» der Kirche gehören nach Baumgartner auch die «pietas» sowie die «incommoditas» und «inutilitas» geistlicher Güter zu den Rechtfertigungsgründen, die auf kirchlicher Seite bei Veräusserungen herangezogen werden. Um im Hinblick auf die Auslösung von Gefangenen oder die Linderung von Hungersnöten kurzfristig Barmittel zu beschaffen, kann die «pietas» gar den Verkauf von Sakralgegenständen gebieten.[133] Die in der Kanonistik des 18. Jahrhunderts anerkannten iustae causae, die den Veräusserungstatbeständen zumindest eine legitime Grundlage verschaffen sollten, lassen einen breiten Interpretationsspielraum offen. Die Darstellung Baumgartners zeigt, dass sich in der Praxis insbesondere die Kriterien «Bedürfnis» und «Nutzen» in breit anwendbare Generalklauseln wandelten.[134]

Eine einschränkende Wirkung ging einzig von Bestimmungen aus, welche die kanonische Gültigkeit einer Übereignung kirchlichen Eigentums, sei es im inneren Bereich oder gegenüber weltlichen Erwerbern, an bestimmte Formerfordernisse band.[135] Baumgartner erwähnt in diesem Zusammenhang vor allem die Mitwirkungsrechte geistlicher Entscheidungsträger, denen, gestützt auf verbriefte Rechte, im Rahmen von Veräusserungsverfahren entscheidende Kompetenzen zufallen konnten.[136] Obschon weltlichen Instanzen aus kanonistischer Sicht «per

[130] Baumgartner III 5 concl. 8, (I p. 292).
[131] Ebenda concl. 9, (I p. 292).
[132] Ebenda concl. 11, (I p. 293).
[133] Ebenda, III 13 concl. 5, (I p. 315).
[134] Ebenda. Der Autor nennt ein weites Spektrum unterschiedlicher Fälle, die sich aus der necessitas urgens ecclesiae rechtfertigen liessen: Schuldentilgung, Verfall des Kirchengebäudes, Unterhaltsbedürfnis der Kirchendiener, Fehlen notwendiger Gerätschaften. Da eine evidens Ecclesiae utilitas auch dann gegeben war, wenn eine Sache verkauft wurde, um eine andere bessere und der Kirche nützlichere erwerben zu können, bestanden für die subjektive Einschätzung der massgebenden geistlichen Entscheidungsträger kaum Schranken.
[135] Ebenda, III 13 concl. 9, (I p. 317 sq.)
[136] In III 13 concl. 6, (I p. 315) führt der Autor verschiedene zur erlaubten und gültigen Veräusserung erforderliche solemnitates auf: Die vorhergehende förmliche Beratung des Kapitels und dessen mehrheitliche Zustimmung, bzw. das Einverständnis von Rektor oder Bischof sowie ein den kirchenrechtlichen Satzungen genügendes Verfahren, das sich auf Schriftform und den Konsens des Kirchenoberen, letztlich des apostolischen Stuhls stützte. Über die Folgen der Nichtbeachtung dieser Normen vgl. concl. 8, (I p. 316).

se» keine Einflussmöglichkeiten zukamen, lässt Baumgartner doch durchblicken, dass Fürsten aufgrund stillschweigend anerkannter Privilegien über Mitwirkungsrechte verfügten.[137] Dieses Beispiel dogmatischer Schmiegsamkeit macht deutlich, wie stark sich auch die herrschende Lehre an der normativen Kraft des Faktischen orientierte und prinzipiell unbestrittene Grundsätze zu Gunsten von Opportunitätsüberlegungen zumindest implizit einschränkte.

Eine zusammenfassende Betrachtung der Regelungen, die den innerkirchlichen Bereich und die freiwillige Eigentumsübertragung an weltliche Erwerber betrafen, zeigt, dass die kanonischen Normen den materiellen Bereich geistlicher Institutionen nur in engen Grenzen wirksam schützten. Die Generalklauseln durchbrachen das grundsätzliche Veräusserungsverbot in einer Weise, die das Kirchengut der Gefahr weitreichender Willkür und Manipulation durch die übergeordneten klerikalen Entscheidungsträger aussetzte. Die äusserst dehnbaren und in hohem Masse interpretationsbedürftigen Begriffe des innerkirchlichen Bedarfs und Nutzens konnten leicht zur Begründung notwendig erscheinender Veräusserungen herangezogen werden. Zudem vermochte die über den kanonischen Normen stehende päpstliche plenitudo potestatis allenfalls bestehende, vorwiegend partikularrechtliche Schranken jederzeit ausser Kraft zu setzen. Auch die allgemeine Maxime, dass die Kirche ihre Vermögenswerte nur verkaufen dürfe, wenn sie die frei werdenden Mittel wieder im Rahmen ihrer eigenen Institutionen verwende, staatliche Interessen mithin keine kanonische Rechtfertigung finden sollten, entfaltete de facto nur eine begrenzte Wirksamkeit. Die Schutzklausel wurde vor allem dann obsolet, wenn, wie im Falle der Aufhebung der Kartause La Valsainte, kirchliche und staatliche Nützlichkeitserwägungen zusammenfielen. Die praktische Umsetzung einer angestrebten Veräusserung wurde zusätzlich erleichtert, wenn das Urteil darüber, was in concreto wahres Bedürfnis und echter Nutzen der Kirche zu bedeuten hatten, kraft Kirchenrechts ganz oder teilweise einer Instanz zufiel, die zwar nicht zur kirchlichen Obrigkeit zählte, als advocatus ecclesiae jedoch über wesentliche Kontrollrechte verfügte. In der rechtlichen Nachfolge der adeligen Stifterfamilien stehend, verfügten die freiburgischen Behörden gerade im Bereich der Vermögensverwaltung der beiden Kartausen über kirchenrechtlich anerkannte Aufsichtskompetenzen. Die daraus resultierenden Einsichtnahmen eröffneten den weltlichen Instanzen Informations- und Einflussmöglichkeiten, die sich in verschiedenen Phasen des Aufhebungsverfahrens als bedeutsam erwiesen.

[137] Ebenda concl. 7, (I p. 316): «Consensus Patroni tantum de convenientia requiritur, non de necesssitate per se [...]. Et ratio est, quia Laicis nulla competit jurisdictio circa res Ecclesiasticas. Et propter hanc ipsam rationem idem dicendum est de consensu Principis Saecularis. Dixi tamen per se. Nam excipitur Primo, si ejusmodo bona in Feudum fuissent concessa a Domino Saeculari [...]. Secundo, si ita haberet consuetudo immemorialis cum tacito saltem consensu Superioris Ecclesiastici introducta.»

Abschliessende Betrachtungen

Die Aufhebung der Kartause La Valsainte stand am Ende einer Jahrzehnte dauernden Auseinandersetzung, in die neben den direkt betroffenen Kartäusern vor allem die weltlichen Behörden Freiburgs, die Bischöfe von Lausanne und die päpstliche Nuntiatur in Luzern als Hauptakteure involviert waren. Unmittelbarer Anlass bot die Übernahme des Jesuitenkollegiums durch den Staat Freiburg, der die finanzielle Grundlage des Bildungsinstituts gefährdet sah, und gegenüber den geistlichen Entscheidungsträgern dringenden Handlungsbedarf geltend machte.

Wie in den seit dem frühen 17. Jahrhundert in unterschiedlicher Intensität geführten Verhandlungen um die Aufhebung einer freiburgischen Kartause zu Gunsten des diözesanen Eigengutes, wurden die weltlichen Behörden in ihrem Bestreben durch den Bischof von Lausanne unterstützt.

Insgesamt wird jedoch deutlich, dass es über die finanziellen Interessen hinaus letztlich tiefergreifende Ursachen waren, die zur Aufhebung führten. Mit dem Zerbrechen des mittelalterlichen Ordo-Gedankens und der damit verbundenen Aufgabenverteilung stand die Bedeutung des stellvertretenden Gebets, das den Kartäusern im Gesellschaftsgefüge einen festen Platz einräumte und ihnen eine materielle Grundlage sicherte, grundsätzlich in Frage. Die Verankerung dieser Institution in der Volksfrömmigkeitspraxis, wie sie für die beiden freiburgischen Kartausen belegt ist, liess die Ordenshäuser in den Augen einer Obrigkeit, die sich zumindest teilweise den Idealen der Aufklärung verpflichtet fühlte, eher suspekt erscheinen und begründete keinesfalls einen weiteren Existenzanspruch.

Im Rahmen eines auf den «allgemeinen Nutzen» abzielenden Handelns mussten die kontemplativ ausgerichteten Ordensgemeinschaften Anstoss erregen. Ihre materiellen Güter sollten «gewinnbringender» eingesetzt werden. Diese Auffassung teilten weltliche und geistliche Entscheidungsträger bis hin zum Papst, der der Aufhebung von La Valsainte letztlich seine Zustimmung erteilte. Es bleibt nicht zu verkennen, dass die Einflussmöglichkeiten Pius' VI. durch die in den Gedanken des Jansenismus und des Febronianismus wurzelnden staatskirchlichen Ansprüche im Schwinden begriffen waren. Nicht nur weltliche, sondern auch geistliche Fürsten lehnten eine Unterordnung unter die päpstliche plenitudo potestatis offen ab. Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufhebungsbulle wie ein resignatives Zugeständnis an veränderte politische und kulturelle Rahmenbedingungen, die der Papst nicht mehr verändern, sondern nur noch nachträglich sanktionieren konnte.

Der Gemeinschaft von La Valsainte setzte das Zusammenwirken von staatlichen und kirchlichen Entscheidungsträgern ein Ende. Dieses Ereignis passt nicht in das Schema einer Geschichtsschreibung, die vor dem Hintergrund der Ereignisse des Kulturkampfes die grundsätzlich kirchenfeindliche Haltung des Staates aufzuzeigen versuchte. Eine solche Perspektive steht aus heutiger Sicht unter dem Verdacht der Rückprojektion von Fakten und Urteilen, die aus der spezifischen gesellschaftspolitischen Situation der katholischen Kirche im späten 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts resultierten.

Insofern sie in ihrer weiteren Bedeutung gesehen wird, welche die Enteignung von kirchlichen Rechtstiteln und Vermögenswerten sowie deren Hinordnung auf einen neuen Zweck umfasst, stellt die Säkularisation einen Prozess dar, der aus unterschiedlichen sozio-politischen und ökonomisch bedingten Faktoren resultiert. Die Rezeption der Aufklärung förderte bei weltlichen, aber auch bei kirchlichen Entscheidungsträgern die Bereitschaft, gewachsene Rechtspositionen und Eigentumsverhältnisse der «toten Hand» stärker in Frage zu stellen. Von dieser Grundhaltung waren vor allem die rein kontemplativ ausgerichteten Orden, insbesondere die Kartäuser betroffen.

Es lässt sich deshalb zusammenfassend festhalten, dass das Eigentum geistlicher Institutionen im innerkirchlichen Bereich nur einen sehr bedingten Schutz genoss. Die Kanonistik hatte wesentliche Teile des zeitgenössischen Staatsdenkens in ihr System eingebaut. Damit bot sie keine glaubhafte und überzeugende Basis zur Verteidigung kirchlicher Vermögenswerte gegen Ansprüche, die von geistlicher oder weltlicher Seite vorgetragen wurden. Wenn sich dann die kirchliche Obrigkeit auch in der Praxis über die ursprüngliche Widmung kirchlicher Güter hinwegsetzte, so fiel es weltlichen Entscheidungsträgern leicht, ihre Säkularisationsmassnahmen mit Argumenten und Fakten aus dem geistlichen Bereich zu begründen.

Allerdings stand nicht die kanonistische Doktrin, sondern die ihr zu Grunde liegende naturrechtliche Theorie am Beginn der Reduktion des kirchlichen Eigentumsschutzes. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass der Eigentumsbegriff erst im Anschluss an die Französische Revolution und in den amerikanischen Bürgerrechtserklärungen verbindlich festgeschrieben wurde. Es scheint jedoch, dass die Beurteilungskriterien der Notwendigkeit und des allgemeinen Nutzens, denen in der innerkirchlichen Theorie und Praxis während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts leitender Charakter zukam, die nachfolgenden, umfassenden Säkularisationsmassnahmen auf staatlicher Ebene zumindest mitbegründet haben.

Zur Aufhebung der Kartause La Valsainte im Jahre 1778

Säkularisierungsmassnahmen hatten im Laufe der Geschichte unterschiedliche Motivationen und Verläufe, diejenige des Freiburgischen Kartäuserklosters La Valsainte hatte eine lange Vorgeschichte und am Schluss einen verstrickten Hergang im Gemengelage von kirchlichen und staatlichen bzw. politischen Interessen. Dabei hatten (inner-)kirchliche Vorgänge grosse Bedeutung. Die Vorstellung, dass es sich also um einen «Angriff auf die Kirche» handelte, greift somit entschieden zu kurz und kann als Rückprojektion der Pianischen Epoche gelten.

Insgesamt wird deutlich, dass es über die evidenten finanziellen Interessen hinaus letztlich tiefergreifende Ursachen waren, die zur Aufhebung der Kartause im Javroztal im Jahre 1778 führten. Mit dem fortschreitenden Zerbrechen des mittelalterlichen Ordo-Gedankens und einer verstärkten aufklärerischen-utilitaristischen Weltsicht stand die Bedeutung des stellvertretenden Gebets, das den Kartäusern im Gesellschaftsgefüge einen festen Platz einräumte und ihnen eine materielle Grundlage sicherte, grundsätzlich zunehmend in Frage.

La suspension du couvent des chartreux de La Valsainte en 1778

Au cours de l'histoire, les mesures de sécularisation eurent plusieurs motivations et modalités; celles du couvent fribourgeois des chartreux de La Valsainte eurent de lointains antécédents et finalement un déroulement impliqué dans l'enchevêtrement des intérêts religieux et publiques, respectivement politiques. Pour cela, les événements ecclésiastiques revêtaient une grande importance. L'idée selon laquelle il eût s'agit d'une «attaque contre l'Eglise» a définitivement une portée trop courte et peut être perçue comme une rétrospection de l'époque de Pie IX à Pie XII.

Dans l'ensemble, il est clair qu'au-delà des évidents intérêts économiques, il y eût en fin de compte des causes plus profondes qui menèrent à l'expulsion des chartreux de la vallée du Javroz en 1778. Avec le fissurement avancé du principe des ordres du Moyen-Âge et une vision du monde plus éclairée et utilitaire, la prière suppléante, qui avait assuré aux chartreux un rôle précis dans l'édifice social et leur permettait de subvenir à leurs besoins matériels, était toujours plus souvent et fondamentalement remise en question.

On the closure of the Carthusian monastery La Valsainte in 1778

Historically, moves towards secularization have had differing motivations and come about through varying processes. The closure of the Carthusian monastery La Valsainte in Freiburg, Switzerland, had a long prehistory and the course of events which led to its dissolution was entangled with both church and state and political interests. Intra-church processes played a great part in what happened, so that the notion that the closure represented an attack on the church seems an inadequate explanation which seems to have arisen after the event, in the period between pope Pius IX and pope Pius XII.

Beyond the obvious financial causes, there were other deep-seated factors which led to the removal of the Carthusians from the Javro Valley in 1778. The ongoing shift away from a medieval world-view towards more enlightened and utilitarian philosophies undermined the importance of the Carthusian's role in praying for others and for the world, the role which had given them their place in the social order and secured their material existence.

Schlüsselwörter – Mots clés – Keywords

Kartäuser – Chartreux – Carthusians, Klosteraufhebung(en) – suppression(s) des couvents – closure of the monasteries, La Valsainte, Säkularisierung(en) – sécularisations – secularisations, 18. Jahrhundert – XVIIIe siècle – 18th century, Ausweisung der Jesuiten – expulsion des jésuites – expulsion of the Jesuits, Aufklärung – Lumières – Enlightenment, Freiburg, Pius VI. – Pie VI. – Pius VI.

Patrick Bircher, studierte in Zürich und Freiburg i. Üe. Geschichte, Kunstgeschichte, Rechtswissenschaften und Theologie, lic. phil. I, Historiker, lic. theol.

David Neuhold, Dr. des. theol., Mitarbeiter am Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte der Universität Freiburg i.Ue. bei Prof. Mariano Delgado